

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/261.	Grundprinzipien der amtlichen Statistik	3
68/262.	Territoriale Unversehrtheit der Ukraine	4
68/268.	Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechts- vertragsorgane	6
68/269.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	13
68/270.	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer	19
68/271.	Umfang und Modalitäten der umfassenden Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte	21
68/272.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union	23
68/273.	Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	26
68/274.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	28
68/275.	Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen	29
68/276.	Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	30
68/278.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	36
68/279.	Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	44
68/300.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte	47
68/301.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	54
68/302.	Modalitäten für die von der Generalversammlung vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft	63
68/303.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten	64
68/304.	Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden	68
68/305.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	72
68/306.	Verbesserung der Verwaltung und der Finanztätigkeit der Vereinten Nationen	76
68/307.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	77
68/308.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015	83
68/309.	Bericht der gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung	90

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/310.	Vier eintägige strukturierte Dialoge über mögliche Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien	91

RESOLUTION 68/261

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 29. Januar 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTWURFS A/68/L.36 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

68/261. Grundprinzipien der amtlichen Statistik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die jüngsten Resolutionen¹ der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen die grundlegende Wichtigkeit der amtlichen Statistik für die nationale und weltweite Entwicklungsagenda hervorgehoben wurde,

eingedenk der entscheidend wichtigen Rolle amtlicher statistischer Informationen von hoher Qualität für Analysen und fundierte politische Entscheidungsfindung zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit sowie für das gegenseitige Verständnis und den Handel zwischen den Staaten und Völkern einer zunehmend vernetzten Welt, in der Offenheit und Transparenz gefordert sind,

sowie eingedenk dessen, dass das grundlegende Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Systeme der amtlichen Statistik und der Glaube an die Zuverlässigkeit der Statistik in hohem Maße von der Achtung der grundlegenden Werte und Prinzipien abhängen, die das Fundament jeder Gesellschaft sind, die bestrebt ist, sich selbst zu verstehen und die Rechte ihrer Mitglieder zu achten, und dass in diesem Zusammenhang die fachliche Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen von größter Bedeutung sind,

betonend, dass die grundlegenden Werte und Prinzipien der statistischen Arbeit, wenn sie Wirksamkeit entfalten sollen, durch rechtliche und institutionelle Rahmen garantiert sein und auf allen politischen Ebenen und von allen Interessenträgern in den nationalen statistischen Systemen geachtet werden müssen,

macht sich die nachstehenden Grundprinzipien der amtlichen Statistik, die von der Statistischen Kommission 1994 angenommen² und 2013 bekräftigt und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/21 vom 24. Juli 2013 gebilligt wurden, *zu eigen*:

Grundprinzipien der amtlichen Statistik

Prinzip 1. Die amtliche Statistik ist ein unentbehrlicher Teil des Informationssystems einer demokratischen Gesellschaft und liefert der Regierung, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage, die demografische Entwicklung und die Situation der Umwelt. Mit diesem Ziel sind amtliche Statistiken, die dem praktischen Nutzen Genüge tun, auf unparteiischer Grundlage von Stellen der amtlichen Statistik aufzustellen und zur Verfügung zu stellen, um dem Recht der Bürger auf öffentliche Information zu entsprechen.

Prinzip 2. Um das Vertrauen in die amtliche Statistik zu erhalten, müssen die statistischen Stellen aufgrund streng fachlicher Erwägungen – einschließlich wissenschaftlicher Grundsätze und des Berufsethos – über die Methoden und Verfahren für die Erhebung, Aufbereitung, Speicherung und Darstellung der statistischen Daten entscheiden.

¹ Dazu gehören die Resolution 64/267 der Generalversammlung über den Weltstatistiktag und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2005/13 über das Weltprogramm 2010 für Volkszählungen und Gebäude- und Wohnungszählungen, 2006/6 über die Stärkung der statistischen Kapazitäten und 2013/21 über die Grundprinzipien der amtlichen Statistik.

² Die ursprüngliche, anlässlich der ersten Annahme der Grundprinzipien 1994 verwendete Präambel findet sich in Kapitel V des Berichts der Statistischen Kommission über ihre Sondertagung (*Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 9 (E/1994/29)*). Weitere Informationen über die Grundprinzipien und ihre Geschichte sind auf der Website der Statistikabteilung verfügbar.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Prinzip 3. Um die richtige Interpretation der Daten zu erleichtern, haben die statistischen Stellen Informationen nach wissenschaftlichem Standard über die Quellen, Methoden und Verfahren der Statistik zur Verfügung zu stellen.

Prinzip 4. Die statistischen Stellen sind berechtigt, zu irriger Interpretation und zum Missbrauch statistischer Daten Stellung zu nehmen.

Prinzip 5. Daten für statistische Zwecke können allen Arten von Quellen entnommen werden, gleichgültig, ob es sich um statistische Erhebungen oder Verwaltungsunterlagen handelt. Die statistischen Stellen haben die Quellen hinsichtlich der Qualität, der Aktualität, der Kosten und der Belastung der Befragten auszuwählen.

Prinzip 6. Individualdaten, die von den statistischen Stellen für statistische Zwecke erhoben werden, mögen sie sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, sind streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für statistische Zwecke zu verwenden.

Prinzip 7. Die Gesetze, Verordnungen und Regeln, nach denen die statistischen Systeme arbeiten, sind zu veröffentlichen.

Prinzip 8. Die Koordinierung zwischen den statistischen Stellen innerhalb der einzelnen Länder ist für die Erzielung von Konsistenz und Effizienz des statistischen Systems von entscheidender Bedeutung.

Prinzip 9. Die Verwendung internationaler Konzepte, Systematiken und Methoden durch die statistischen Stellen der einzelnen Länder fördert die Konsistenz und Effizienz der statistischen Systeme auf allen amtlichen Ebenen.

Prinzip 10. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in der Statistik trägt zur Verbesserung der Systeme der amtlichen Statistik in allen Ländern bei.

RESOLUTION 68/262

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 27. März 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.39 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

* *Dafür:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik)

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Komoren, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Pakistan, Paraguay, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Swasiland, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

68/262. Territoriale Unversehrtheit der Ukraine

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen,

daran erinnernd, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze, dass das Hoheitsgebiet eines Staates nicht zum Gegenstand der Aneignung durch einen anderen Staat als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt gemacht werden darf und dass jeder Versuch, die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit eines Staates oder Landes teilweise oder gänzlich zu zerstören oder seine politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)³, den Vertrag vom 31. Mai 1997 über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation⁴ sowie die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Aufrechterhaltung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs in der Ukraine ist, der die Vielfalt ihrer Gesellschaft widerspiegelt und Vertreter aus allen Teilen der Ukraine einschließt,

unter Begrüßung der fortwährenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, die Deeskalation der Situation in Bezug auf die Ukraine zu unterstützen,

feststellend, dass das am 16. März 2014 in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol abgehaltene Referendum von der Ukraine nicht genehmigt war,

1. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *fordert alle Staaten auf*, von Handlungen mit dem Ziel der teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich aller Versuche, die Grenzen der Ukraine durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere rechtswidrige Mittel zu ändern, abzulassen und diese zu unterlassen;

3. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, sofort auf die friedliche Beilegung der Situation in Bezug auf die Ukraine im Wege eines direkten politischen Dialogs hinzuarbeiten, Zurückhaltung zu üben, alle einseitigen Handlungen und hetzerische Rhetorik, die die Spannungen verschärfen könnten, zu unterlassen und sich bei den internationalen Vermittlungsbemühungen voll zu engagieren;

4. *begrüßt* die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, der Ukraine beim Schutz der Rechte aller Personen in der Ukraine, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, behilflich zu sein;

³ A/49/765, Anlage I.

⁴ A/52/174, Anlage I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *unterstreicht*, dass das in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 16. März 2014 abgehaltene Referendum, da es keine Gültigkeit besitzt, nicht die Grundlage für irgendeine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim oder der Stadt Sewastopol bilden kann;

6. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol auf der Grundlage des genannten Referendums anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten.

RESOLUTION 68/268

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.37, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/268. Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte übernommen haben, namentlich mit den internationalen Menschenrechtsverträgen,

unter Hinweis auf die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolutionen 66/295 vom 17. September 2012 und 68/2 vom 20. September 2013, mit denen sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Menschenrechtsvertragsorgane,

erneut erklärend, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer einschlägigen Verpflichtungen prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Verträge geben,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

sowie unter erneutem Hinweis darauf, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane von entscheidender Bedeutung für die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß den entsprechenden Verträgen sind, und unter Hinweis darauf, dass sie Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen,

⁵ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

anerkennend, dass die Staaten nach den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragsparteien sie sind, rechtlich verpflichtet sind, den einschlägigen Menschenrechtsvertragsorganen regelmäßig Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der einschlägigen Verträge ergriffen haben, und Kenntnis davon nehmend, dass der Grad der Befolgung in dieser Hinsicht erhöht werden muss;

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf ausgerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei denjenigen, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verbunden sind, und erneut erklärend, wie überaus wichtig die Gleichheit der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für die wirksame Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

in Anbetracht dessen, dass die derzeitige Zuweisung von Mitteln dem System der Menschenrechtsvertragsorgane kein nachhaltiges und wirksames Arbeiten erlaubt, und in dieser Hinsicht außerdem anerkennend, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

ferner in Anbetracht der Bedeutung und des Mehrwerts des Kapazitätsaufbaus und der technischen Hilfe, die in Absprache mit den betreffenden Vertragsstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden, um sicherzustellen, dass die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte voll und wirksam durchgeführt und eingehalten werden,

unter Hinweis darauf, dass bestimmte internationale Menschenrechtsübereinkünfte Bestimmungen betreffend den Ort der Ausschusstagungen enthalten, und eingedenk der Wichtigkeit der umfassenden Mitwirkung aller Vertragsstaaten an dem interaktiven Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Verfolgung eines Ansatzes von Konsultationen einer Vielzahl von Interessenträgern Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Menschenrechtsvertragsorgane gestrafft und gestärkt werden kann,

darauf hinweisend, dass im Rahmen dieses Ansatzes einer Vielzahl von Interessenträgern mehrere Treffen unter Einbeziehung von Vertretern von Mitgliedstaaten, Menschenrechtsvertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Akademikern abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin über die Stärkung des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen⁷, der an verschiedene Interessenträger gerichtete Empfehlungen enthält,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Ko-Moderatoren über den offenen zwischenstaatlichen Prozess über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane⁸,

⁶ A/66/344 und A/HRC/19/28.

⁷ A/66/860.

⁸ A/68/832.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und der Ko-Moderatoren im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses,

Kenntnis nehmend von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen an dem zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Interessenträger ist, die nach der Charta und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, den Vertragsstaaten das vereinfachte Berichterstattungsverfahren zur Prüfung vorzulegen und die Zahl der vorgesehenen Fragen zu begrenzen;

2. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Verwendung des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens zu erwägen, wenn diese Option besteht, um die Erstellung ihrer Berichte und den interaktiven Dialog über die Umsetzung ihrer Vertragsverpflichtungen zu erleichtern;

3. *legt* den Vertragsstaaten *außerdem nahe*, die Vorlage eines gemeinsamen Grundlagendokuments und, je nach Bedarf, seine Aktualisierung zu erwägen, in Form eines umfassenden Dokuments oder eines Addendums zu dem ursprünglichen Dokument, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in dem betreffenden Vertragsstaat, und legt in dieser Hinsicht den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, ihre bestehenden Leitlinien für das gemeinsame Grundlagendokument in klarer und konsequenter Weise weiter auszuarbeiten;

4. *beschließt*, unbeschadet der Erstellung des Jahresberichts jedes Menschenrechtsvertragsorgans gemäß dem jeweiligen Vertrag, dass die Jahresberichte der Vertragsorgane keine gesondert veröffentlichten und in ihnen genannten Dokumente enthalten dürfen;

5. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, gemeinsam auf die Erarbeitung einer abgestimmten Methodik für ihren konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten hinzuwirken, eingedenk der Auffassungen der Vertragsstaaten und der Besonderheit der jeweiligen Ausschüsse und ihrer Mandate, mit dem Ziel, den Dialog wirksamer zu gestalten, die Nutzung der verfügbaren Zeit zu optimieren und einen stärker interaktiven sowie produktiveren Dialog mit den Vertragsstaaten zu ermöglichen;

6. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *außerdem nahe*, kurze, spezifische und konkrete Abschließende Bemerkungen, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, anzunehmen, die den Dialog mit dem jeweiligen Vertragsstaat wiedergeben, und legt ihnen zu diesem Zweck ferner *nahe*, gemeinsame Leitlinien für die Erstellung dieser Abschließenden Bemerkungen zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen Ausschüsse und ihrer Mandate sowie der Auffassungen der Vertragsstaaten;

7. *empfiehlt* die effizientere und wirksamere Nutzung der Tagungen der Vertragsstaaten, unter anderem durch den Vorschlag und die Abhaltung von Erörterungen über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung eines jeden Vertrags;

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Einschüchterungen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen und Gruppen wegen ihres Beitrags zu der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁹, sowie allen anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu beenden;

⁹ Resolution 53/144, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

9. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, ihre Bemühungen um mehr Effizienz, Transparenz, Wirksamkeit und erhöhte Harmonisierung durch ihre Arbeitsmethoden, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, weiter zu verstärken, und legt den Vertragsorganen in dieser Hinsicht *nahe*, weiterhin bewährte Verfahren betreffend die Anwendung der Verfahrensordnungen und der Arbeitsmethoden bei ihren laufenden Bemühungen um die Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise zu prüfen, eingedenk dessen, dass diese Tätigkeiten unter die Bestimmungen der jeweiligen Verträge fallen sollen, sodass keine neuen Verpflichtungen für die Vertragsstaaten geschaffen werden;

10. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, sich weiterhin um die Benennung von Sachverständigen von hohem sittlichem Ansehen und mit anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem von dem jeweiligen Vertrag erfassten Gebiet, zu bemühen und gegebenenfalls die Einführung nationaler Politiken oder Verfahren für die Benennung von Sachverständigen als Kandidaten für Menschenrechtsvertragsorgane zu erwägen;

11. *empfiehlt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Möglichkeit prüft, das bestehende Verfahren für die Wahl von Sachverständigen in den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch eine Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰ zu ersetzen, unter Beibehaltung der derzeitigen in Resolution 1985/17 des Rates festgelegten Struktur, Organisation und Verwaltungsregelungen des Ausschusses;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in die für die Wahlen der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane auf den Tagungen der Vertragsstaaten erstellten Dokumente einen Informationsvermerk über die aktuelle Lage betreffend die Zusammensetzung des jeweiligen Vertragsorgans aufzunehmen, unter Darstellung der Ausgewogenheit im Hinblick auf die geografische Verteilung und die Vertretung der Geschlechter, den beruflichen Hintergrund und die verschiedenen Rechtssysteme sowie unter Angabe der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder;

13. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Wahl der Sachverständigen der Vertragsorgane, wie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften gefordert, gebührend auf eine ausgewogene geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu achten;

14. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, für die Erarbeitung allgemeiner Bemerkungen ein abgestimmtes Konsultationsverfahren zu entwickeln, das insbesondere die Konsultation der Vertragsstaaten vorsieht und die Auffassungen anderer Interessenträger bei der Erarbeitung neuer Allgemeiner Bemerkungen berücksichtigt;

15. *beschließt*, entsprechend der feststehenden Praxis betreffend andere Dokumente der Vereinten Nationen, eine Höchstzahl von 10.700 Wörtern für jedes von den Menschenrechtsvertragsorganen erstellte Dokument festzulegen, und empfiehlt außerdem, dass Begrenzungen der Wortzahl auch für maßgebliche Interessenträger angewandt werden sollen;

16. *beschließt außerdem*, Höchstwortzahlen für alle dem System der Menschenrechtsvertragsorgane vorgelegten Dokumente der Vertragsstaaten festzulegen, einschließlich der Staatenberichte, und zwar 31.800 Wörter für Erstberichte, 21.200 Wörter für nachfolgende periodische Berichte und 42.400 Wörter für gemeinsame Grundlagendokumente, wie von den Menschenrechtsvertragsorganen gebilligt¹¹, und fordert die Vertragsorgane auf, die Zahl der gestellten Fragen zu begrenzen und den Schwerpunkt auf Bereiche zu legen, die als vorrangige Themen betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die genannten Höchstwortzahlen einhalten können;

17. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt des Hohen Kommissars, die Vertragsstaaten beim Aufbau der Kapazität zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu unterstützen und in dieser Hinsicht im

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹¹ Siehe HRI/MC/2006/3 und Corr.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Einklang mit dem Mandat des Amtes, in Abstimmung mit dem betreffenden Staat und mit seiner Zustimmung Beratende Dienste, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau durch folgende Maßnahmen zu leisten:

a) Entsendung eines speziellen Referenten für Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte in jedes Regionalbüro des Amtes des Hohen Kommissars, je nach Bedarf;

b) Stärkung der Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen Menschenrechtsmechanismen innerhalb der Regionalorganisationen, um den Staaten technische Hilfe bei der Berichterstattung an die Menschenrechtsvertragsorgane zu leisten, unter anderem durch die Ausbildung von Ausbildern;

c) Erstellung einer Liste von Sachverständigen für die Berichterstattung an die Vertragsorgane, unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung und der Vertretung der Geschlechter, des beruflichen Hintergrunds und der unterschiedlichen Rechtssysteme;

d) Gewährung direkter Unterstützung für die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene durch den Aufbau und die Weiterentwicklung der institutionellen Kapazität für die Berichterstattung und die Stärkung des Fachwissens durch Ad-hoc-Schulungen über Berichterstattungsleitlinien auf nationaler Ebene;

e) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Vertragsstaaten;

18. *hebt hervor*, dass die Vertragsstaaten weiter unterstützt werden müssen, unter anderem durch den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, in Verbindung mit der Bereitstellung technischer Hilfe, mit einem Schwerpunkt auf Maßnahmen für den Aufbau nachhaltiger Kapazitäten für ihre Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, zu dem Fonds beizutragen;

19. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den Landesteams der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat und auf Antrag der Vertragsstaaten, um die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsverträgen durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

a) Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau für die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Erstellung von Berichten an die Menschenrechtsvertragsorgane;

b) Entwicklung programmatischer Reaktionen in enger Abstimmung mit den betreffenden Vertragsstaaten, um sie bei der Einhaltung ihrer Vertragsverpflichtungen zu unterstützen;

20. *erkennt an*, dass einige Vertragsstaaten der Auffassung sind, dass eine verbesserte Koordinierung der Berichterstattung auf nationaler Ebene für sie von Vorteil wäre, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, in seine Maßnahmen der technischen Hilfe auf Antrag eines Vertragsstaates einschlägige diesbezügliche Hilfe auf der Grundlage bewährter Verfahren aufzunehmen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Mittel bereitzustellen, um das Zusammenwirken der Vertragsstaaten, insbesondere derjenigen, die nicht in Genf vertreten sind, mit den Menschenrechtsvertragsorganen zu erleichtern;

22. *beschließt* grundsätzlich, mit dem Ziel, die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Menschenrechtsvertragsorgane zu verbessern und entsprechend dem Bericht des Informationsausschusses über seine fünfunddreißigste Tagung¹², so bald wie möglich die öffentlichen Sitzungen der Vertragsorgane im Internet zu übertragen, und ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, über die Möglichkeit zu berichten, von den in Betracht kommenden Sitzungen der Vertragsorgane in allen in den jeweiligen Ausschüssen verwendeten Amtssprachen Live-Internetübertragungen und Video-Archive bereitzustellen, die verfügbar und zugänglich sind, über eine Suchfunktion verfügen und sicher sind, namentlich sicher vor Cyberangriffen;

23. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit der Hilfe der Landesteams der Vereinten Nationen und mittels ihrer bestehenden Einrichtungen für Videokonferenzen, gegebenenfalls auf Antrag eines Ver-

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eight Session, Supplement No. 21 (A/68/21).*

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

tragsstaates den bei einer Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern seiner offiziellen Delegation die Möglichkeit zu geben, sich per Videokonferenz an der Prüfung des Berichts dieses Vertragsstaates zu beteiligen, um eine breitere Beteiligung an dem Dialog zu erleichtern;

24. *hebt hervor*, dass Kurzprotokolle des Dialogs der Menschenrechtsvertragsorgane mit den Vertragsstaaten benötigt werden, und beschließt in dieser Hinsicht, Kurzprotokolle in einer der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben und die noch ausstehenden Kurzprotokolle nicht zu übersetzen, unter Berücksichtigung dessen, dass diese Maßnahmen keinen Präzedenzfall darstellen, angesichts des besonderen Charakters der Vertragsorgane, und eingedenk des Ziels, mithilfe alternativer Verfahren Wortprotokolle der Sitzungen der Vertragsorgane in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen;

25. *beschließt*, dass ein Kurzprotokoll einer Sitzung eines Vertragsstaates mit einem Vertragsorgan auf Antrag eines Vertragsstaates in die von diesem Vertragsstaat verwendete Amtssprache der Vereinten Nationen übersetzt wird;

26. *beschließt außerdem*, dass die Zuweisung von Sitzungszeiten an die Vertragsorgane wie folgt bestimmt werden wird, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Finanzmittel und Humanressourcen bereitzustellen:

a) Zuweisung der Anzahl der Wochen, die jedes Vertragsorgan benötigt, um die jährlich zu erwartenden Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Zahl der pro Ausschuss im Zeitraum von 2009 bis 2012 eingegangenen Berichte¹³, auf der Grundlage einer angenommenen erreichbaren Prüfungsrate von mindestens 2,5 Berichten pro Woche und sofern zutreffend mindestens 5 Berichten pro Woche im Rahmen der Fakultativprotokolle zu den Menschenrechtsverträgen;

b) Zuweisung von zwei weiteren Wochen Sitzungszeit pro Ausschuss zur Erledigung der mandatsmäßigen Tätigkeiten, zuzüglich einer Zuweisung zusätzlicher Sitzungszeit für diejenigen Ausschüsse, die Mitteilungen von Einzelpersonen behandeln, ausgehend von einem Bedarf von 1,3 Stunden Sitzungszeit für die Prüfung jeder derartigen Mitteilung und auf der Grundlage der durchschnittlichen Anzahl der pro Jahr von diesen Ausschüssen erhaltenen Mitteilungen;

c) zur Vermeidung erneuter Rückstände Zuweisung einer zusätzlichen Marge an die Ausschüsse zu Beginn jedes Zweijahreszeitraums zur Bewältigung der erwarteten Arbeitslast bei erhöhter Einhaltung der Berichtspflichten, in Höhe eines Ziels von 5 Prozent, mit einem vorübergehenden Ziel von 15 Prozent für den Zeitraum von 2015 bis 2017;

d) eine angemessene Zuweisung von Finanzmitteln und Humanressourcen für diejenigen Vertragsorgane, deren mandatsmäßiger Auftrag hauptsächlich darin besteht, Feldbesuche durchzuführen;

27. *beschließt ferner*, dass die zugewiesene Sitzungszeit alle zwei Jahre auf der Grundlage des tatsächlichen Berichtsarfs in den vorangegangenen vier Jahren überprüft und auf dieser Grundlage auf Antrag des Generalsekretärs entsprechend den festgelegten Haushaltsverfahren geändert wird, und beschließt, dass die Zahl der einem Ausschuss vor der Verabschiedung dieser Resolution dauerhaft zugewiesenen Wochen nicht verringert wird;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die benötigte Sitzungszeit im Verhältnis zu der erhöhten Kapazität der Vertragsstaaten, Berichte nach den jeweiligen Menschenrechtsübereinkünften vorzulegen, sowie im Verhältnis zu dem Ratifikationsstand und der Zahl der geprüften Mitteilungen von Einzelpersonen, auf der Grundlage der Ziffern 26 und 27, in seinem künftigen Zweijahres-Programmhaushalt für das System der Menschenrechtsvertragsorgane entsprechend zu berücksichtigen, einschließlich der besonderen Anforderungen für Feldbesuche durch Vertragsorgane, deren Mandat die Durchführung solcher Besuche umfasst;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die schrittweise Umsetzung der einschlägigen Standards für die Barrierefreiheit in Bezug auf das System der Menschenrechtsvertragsorgane sicherzustellen, soweit

¹³ Danach erfolgt die Zuweisung auf der Grundlage der vorangegangenen vier Jahre, für die Daten vorliegen, und für Verträge, für die die Daten zu den eingehenden Berichten aus den vorangegangenen vier Jahren aufgrund ihres erst kürzlich erfolgten Inkrafttretens noch nicht vorliegen, wird der Durchschnitt auf der Grundlage der Jahre berechnet, aus denen die Daten vorliegen.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

angezeigt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes, der derzeit für das Büro der Vereinten Nationen in Genf entwickelt wird, und für Sachverständige der Vertragsorgane mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen vorzusehen, um ihre uneingeschränkte und wirksame Beteiligung zu gewährleisten;

30. *beschließt*, für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane höchstens drei Amtssprachen als Arbeitssprachen vorzusehen, unter Hinzufügung einer vierten Amtssprache in Ausnahmefällen, wenn dies nach Feststellung des betreffenden Ausschusses erforderlich ist, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu erleichtern, eingedenk dessen, dass diese Maßnahmen aufgrund des besonderen Charakters der Vertragsorgane keinen Präzedenzfall darstellen, und unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaates, mit den Vertragsorganen in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verkehren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz der derzeitigen Regelung betreffend Reisen von Sachverständigen der Vertragsorgane im Einklang mit Abschnitt VI der Resolution 67/254 A vom 12. April 2013 zu erhöhen¹⁴;

32. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, soweit angezeigt und als außerordentliche Maßnahme mit dem Ziel, die Einhaltung der Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten zu erhöhen und den Rückstand an Berichten zu beseitigen, und mit Zustimmung des betreffenden Vertragsorgans, einen einzigen kombinierten Bericht vorzulegen, um seine Berichtspflichten gegenüber dem Vertragsorgan für den gesamten Zeitraum zu erfüllen, für den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution Berichte an dieses Vertragsorgan ausstehen;

33. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, als außerordentliche Maßnahme und mit dem Ziel, den derzeitigen Rückstand an Berichten zu beseitigen, unbeschadet der bestehenden Verfahren der Menschenrechtsvertragsorgane oder des Rechts eines Vertragsstaates, ein kurzes Addendum vorzulegen, oder des Rechts eines Vertragsorgans, ein solches anzufordern, um bedeutsamen und relevanten aktuellen Entwicklungen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen, alle Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bereits vorgelegt worden waren und die noch zu prüfen sind, um die Berichterstattungspflicht des betreffenden Vertragsstaates gegenüber dem zuständigen Vertragsorgan bis zum Abschluss eines Berichtszyklus ab dem Zeitpunkt der Prüfung des Berichts des betreffenden Vertragsstaates zu erfüllen;

34. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen und dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin daran zu arbeiten, die Koordinierung und Vorhersehbarkeit im Berichterstattungsprozess zu erhöhen, namentlich durch Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten, um zu einem klaren und geregelten Zeitplan für die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten zu gelangen;

35. *bekräftigt*, wie wichtig die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane ist, und unterstreicht die Wichtigkeit aller Interessenträger des Systems der Vertragsorgane und des Sekretariats¹⁵, unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Vertragsorgane und der Notwendigkeit, alles zu unterlassen, was sie in der Ausübung ihrer Aufgaben beeinträchtigen würde;

36. *nimmt Kenntnis* davon, dass auf der vom 25. bis 29. Juni 2012 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane die Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane („Leitlinien von Addis Abeba“)¹⁶ angenommen wurden, die darauf zielen, die Objektivität, Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht innerhalb des Systems der Vertragsorgane sicherzustellen, unter voller Achtung der Unabhängigkeit der Vertragsorgane, und legt den Vertragsorganen in dieser Hinsicht *nahe*, die Leitlinien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat umzusetzen;

37. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *nahe*, die Leitlinien von Addis Abeba weiter zu prüfen und zu überarbeiten, unter anderem indem sie die Auffassungen der Vertragsstaaten und anderen Interes-

¹⁴ Siehe auch ST/SGB/107/Rev.6 und A/67/995.

¹⁵ Siehe ST/SGB/2009/6.

¹⁶ A/67/222 und Corr.1, Anhang I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sentragern zu ihrer Weiterentwicklung einholen, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane in dieser Hinsicht, die Vertragsstaaten über ihre Umsetzung unterrichtet zu halten;

38. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *außerdem nahe*, im Hinblick auf die beschleunigte Harmonisierung des Systems der Vertragsorgane die Rolle ihrer Vorsitzenden in Bezug auf Verfahrensfragen weiter zu stärken, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung von Schlussfolgerungen zu Fragen der Arbeitsmethoden und Verfahrensfragen, wodurch bewährte Verfahren und Methoden bei allen Vertragsorganen rasch verbreitet, die Kohärenz zwischen allen Vertragsorganen sichergestellt und die Arbeitsmethoden standardisiert werden;

39. *legt* den Menschenrechtsvertragsorganen *ferner nahe*, die Interaktionsmöglichkeiten während der in Genf und New York stattfindenden Jahrestagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane mit den Vertragsstaaten aller Menschenrechtsverträge auszubauen, um ein Forum für einen offenen und formellen interaktiven Dialog sicherzustellen, in dem die Vertragsstaaten alle Fragen, einschließlich Fragen bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Vertragsorgane, auf konstruktive Weise einbringen können;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und die von den Menschenrechtsvertragsorganen erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit vorzulegen, namentlich über die Zahl der von den Ausschüssen vorgelegten und geprüften Berichte, der durchgeführten Besuche und der eingegangenen und geprüften Mitteilungen von Einzelpersonen, soweit zutreffend die Situation bei den Rückständen, die Bemühungen um Kapazitätsaufbau und die erzielten Ergebnisse, sowie über den Ratifikationsstand, die verstärkte Berichterstattung und die Zuweisung von Sitzungszeiten und Vorschläge für Maßnahmen, unter anderem auf der Grundlage von Informationen und Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, um die Mitwirkung aller Vertragsstaaten an dem Dialog mit den Vertragsorganen zu verbessern;

41. *beschließt*, den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane spätestens sechs Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution zu prüfen, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen, um ihre Nachhaltigkeit sicherzustellen, und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu beschließen.

RESOLUTION 68/269

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.40 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Finnland, Griechenland, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern

68/269. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008, 64/255 vom 2. März 2010 und 66/260 vom 19. April 2012 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

wir wollen“¹⁷, in dem die Mitgliedstaaten die Straßenverkehrssicherheit in ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen,

ferner unter Hinweis auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihr Ergebnisdokument¹⁸,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit¹⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass Verletzungen im Straßenverkehr ein großes Problem der öffentlichen Gesundheit und Entwicklung darstellen, welches vielfältige soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die, wenn sie nicht angegangen werden, die nachhaltige Entwicklung der Länder beeinträchtigen und die Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele hemmen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der Straßenverkehrstoten mit schätzungsweise 1,24 Millionen Todesfällen im Jahr 2010 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass nur 7 Prozent der Weltbevölkerung durch ausreichende Gesetze geschützt sind, die an allen verhaltensbezogenen Risikofaktoren ansetzen, darunter Nichttragen von Schutzhelmen, Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und unangemessene Verwendung von Mobiltelefonen, namentlich das Senden und Empfangen von Textnachrichten, während des Fahrens,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Hälfte aller weltweiten Todesfälle im Straßenverkehr Fußgänger, Motorradfahrer und Radfahrer betrifft und dass in manchen Entwicklungsländern eine geeignete Infrastruktur und ausreichende Regelungen zum Schutz dieser besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer fehlen,

in Anerkennung der Rolle der am 19. und 20. November 2009 in Moskau abgehaltenen ersten Weltministerkonferenz über Straßenverkehrssicherheit, in deren Folge die Generalversammlung in einer Erklärung gebeten wurde, eine Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu verkünden²⁰,

mit Befriedigung feststellend, dass die von den Vereinten Nationen unternommenen gezielten Schritte zur Verringerung der Zahl der Verletzungen im Straßenverkehr, namentlich im Rahmen der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit, positive Ergebnisse erbracht haben, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass über 100 Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft in der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit vom 6. bis 12. Mai 2013 Aktivitäten auf dem Gebiet der Sicherheit von Fußgängern organisiert haben,

mit Lob für die Regierungen Brasiliens, Mosambiks, Rumäniens und Thailands sowie die Weltgesundheitsorganisation für die erfolgreiche Gründung der Globalen Allianz für die Versorgung Verletzter im Mai 2013 im Rahmen der sechsendsechzigsten Weltgesundheitsversammlung,

in Anerkennung der Rolle, die Oman dabei gespielt hat, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu lenken und während der am 27. und 28. Februar 2007 in Maskat abgehaltenen sechsten Tagung der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit vom 23. bis 29. April 2007 vorzubereiten,

in Würdigung der Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, bei der Unterstützung der Durchführung der Aktionsdekade, bei der Erstellung des *Global Status*

¹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁸ Resolution 68/6.

¹⁹ A/68/368.

²⁰ A/64/540, Anlage.

Report on Road Safety 2013 (Globaler Sachstandsbericht zur Straßenverkehrssicherheit 2013) und bei der Herausgabe eines Handbuchs zur Sicherheit von Fußgängern, in dem sich Informationen zur Verwendung bei der Ausarbeitung und Durchführung umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Fußgängern finden, sowie mit Lob für die Fortschritte der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit²¹,

in Anerkennung der Arbeit, die die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen dabei leisten, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit auszuweiten und für ein stärkeres politisches Engagement zugunsten der Straßenverkehrssicherheit einzutreten, globale Rechtsinstrumente, einschließlich internationaler Übereinkommen und Vereinbarungen, technische Normen, Resolutionen und Empfehlungen mit Bezug zur Straßenverkehrssicherheit zu erarbeiten und auf die Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten hinzuwirken,

in Würdigung der Wirtschaftskommission für Europa für ihren Plan zur Durchführung der Aktionsdekade, der Aktionen, Initiativen und Maßnahmen für die Arbeitsgruppen der Kommission auf den Gebieten Straßeninfrastruktur, Verkehrsregeln, Gefahrgut und Regelungen für Kraftfahrzeuge beinhaltet, mit Befriedigung Kenntnis davon nehmend, dass die Kommission zwei neue Sachverständigengruppen eingerichtet hat, und zwar zu Straßenverkehrszeichen und zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnübergängen, in Anerkennung der fortlaufenden Arbeit des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge mit dem Ziel, die Regelungen für Kraftfahrzeuge zu ändern und dadurch für mehr Sicherheit zu sorgen, und ferner in Würdigung der Kommission für die Abhaltung von Sonderveranstaltungen im Mai 2013 im Rahmen der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit sowie für die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit den 57 Rechtsinstrumenten, die einen allgemein akzeptierten rechtlichen und technischen Rahmen für die Entwicklung des internationalen Schienen-, Straßen-, Binnenschiffs- und kombinierten Verkehrs bilden,

in Anerkennung der bedeutenden interregionalen Bemühungen der Wirtschaftskommission für Europa und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik um die Organisation des Europäisch-asiatischen Forums für Straßenverkehrssicherheit zur Förderung der Durchführung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Straßenverkehrssicherheit und zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs auf diesem Gebiet zwischen europäischen und asiatischen Ländern,

mit Lob für die Initiativen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, namentlich die Organisation der Regionaltagung der Sachverständigengruppe über Fortschritte bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik, die vom 8. bis 10. Mai 2013, während der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit, in Seoul stattfand und auf der eine gemeinsame Erklärung über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik verabschiedet wurde, sowie die den Mitgliedstaaten bereitgestellte technische Hilfe für die Weiterentwicklung und Verfeinerung nationaler Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zur Unterstützung der Aktionsdekade,

sowie mit Lob für die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Afrika zur Stärkung der Initiative für Straßenverkehrssicherheit in Afrika, darunter die Annahme des Afrikanischen Aktionsplans für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit als Leitdokument, das auf die Besonderheiten des Kontinents eingeht und eine Senkung der Straßenverkehrsunfälle um 50 Prozent bis 2020 zum Ziel hat,

ferner mit Lob für die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, die Straßenverkehrssicherheit in der lateinamerikanischen und karibischen Region durch Studien und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den nationalen Regierungen, dem Privatsektor, dem Hochschulbereich und den multilateralen Regionalinstitutionen zu fördern und zu verbessern und die Straßenverkehrssicherheit in eine umfassende, regional koordinierte Verkehrspolitik einzubinden, darunter die Maßnahmen zur Erstellung des Mesoamerikanischen Straßenverkehrssicherheitsplans und die Stärkung der Kapazitäten der chilenischen Behörde für Straßenverkehrssicherheit durch Verbesserung ihres Systems zur Erhebung

²¹ Ein Beratungsmechanismus mit dem Auftrag, die von seinen Mitgliedern durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu koordinieren, den Regierungen und der Zivilgesellschaft Leitlinien für bewährte Verfahren zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für die Straßenverkehrssicherheit an die Hand zu geben und deren Anwendung zu unterstützen.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

von Daten zur Straßenverkehrssicherheit als Instrument für die Entwicklung und Überwachung wirksamer Politiken,

mit Lob für die Bemühungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien um die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der arabischen Region, namentlich die Organisation regionaler Schulungsseminare, um die Durchführung der Aktionsdekade und die Umsetzung der damit zusammenhängenden Empfehlungen zu beschleunigen, die in den Schlussfolgerungen der jährlichen zwischenstaatlichen Tagungen über Verkehr, wie etwa der vierzehnten Tagung des zwischenstaatlichen Ausschusses für Verkehrswesen, enthalten sind,

in Anerkennung einer Reihe anderer bedeutender internationaler Bemühungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, darunter die Ausarbeitung harmonisierter und international anerkannter Normen für die Berufsausbildung von Straßenverkehrsfachkräften durch die Internationale Straßentransportunion,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit über sichere Straßen für alle als Teil der Agenda für Gesundheit und Entwicklung für die Zeit nach 2015,

in Anerkennung der fortgesetzten Bemühungen der von der Globalen Fazilität für Straßenverkehrssicherheit der Weltbank koordinierten Initiative der multilateralen Entwicklungsbanken für Straßenverkehrssicherheit und ihrer kollektiven Maßnahmen mit dem Ziel, durch die Entwicklung systematischer Länderprojekte in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Kapazitäten für das Management der Straßenverkehrssicherheit und die Infrastruktursicherheit zu erhöhen, die Sicherheitsmaßstäbe zu verbessern und mehr Mittel zu mobilisieren,

mit Lob für die Mitgliedstaaten, die den völkerrechtlichen Übereinkünften der Vereinten Nationen über Straßenverkehrssicherheit beigetreten sind und umfassende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren erlassen haben, darunter Missachtung von Straßenverkehrszeichen, Nichttragen von Schutzhelmen, Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und die unangemessene Verwendung von Mobiltelefonen, namentlich das Senden und Empfangen von Textnachrichten, während des Fahrens,

aner kennend, dass sich die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft weiterhin für die Straßenverkehrssicherheit einsetzen, indem sie jedes Jahr am dritten Sonntag im November den Weltgedenktag für die Straßenverkehrsoffer begehen,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die einige Länder unternehmen, um bewährte Verfahren anzuwenden, ehrgeizige Ziele festzulegen und die Anzahl der Todesfälle und schweren Verletzungen im Straßenverkehr zu überwachen,

berücksichtigend, wie wichtig es ist, zur weiteren Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und Ländern mit mittlerem Einkommen, Kapazitäten zu stärken und die internationale Zusammenarbeit fortzusetzen und zur Erreichung der Ziele der Aktionsdekade nach Bedarf finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen und Wissen zu vermitteln,

in der Erkenntnis, dass eine Lösung der weltweiten Krise der Straßenverkehrssicherheit nur über sektorübergreifende Zusammenarbeit, private und öffentliche Finanzierungsmechanismen und Partnerschaften unter Einbindung des öffentlichen und privaten Sektors sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Hochschulbereichs, der Berufsverbände, nicht-staatlichen Organisationen, Opfer- und Jugendorganisationen sowie der Medien, herbeigeführt werden kann,

1. *anerkennt*, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr und der Zugang zu umweltverträglichen, sicheren und erschwinglichen Verkehrsmitteln sind, um die soziale Gerechtigkeit, die Gesundheit, die Resilienz von Städten, die Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Produktivität ländlicher Gebiete zu verbessern, und bezieht in dieser Hinsicht die Straßenverkehrssicherheit in die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ein;

2. *lobt* die Mitgliedstaaten, die im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 nationale Pläne erstellt haben, und legt den Mitgliedstaaten, die noch keine solchen Pläne erstellt haben, nahe, dies zu tun und dabei den Bedürfnissen aller Straßenverkehrsteil-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

nehmer, insbesondere von Fußgängern, Radfahrern und anderen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern, sowie Fragen mit Bezug zur nachhaltigen Mobilität besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, gegebenenfalls nationale Koordinatoren für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu benennen, die die nationalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dekade koordinieren und erleichtern;

4. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Straßenverkehrssicherheit auf ganzheitliche Weise anzugehen, beginnend mit der Einführung oder Fortführung eines Managementsystems für die Straßenverkehrssicherheit, gegebenenfalls einschließlich einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit, der Ausarbeitung nationaler Pläne für Straßenverkehrssicherheit im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade, der Verbesserung der Qualität der Statistiken und Daten zur Straßenverkehrssicherheit, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt und mit Hilfe der Standardisierung von Definitionen und Berichterstattungsverfahren erhoben werden, und Investitionen in die sektorübergreifende Überwachung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, *nahe*, den Erlass umfassender Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der wichtigsten Risikofaktoren für Verletzungen im Straßenverkehr zu erwägen, darunter Missachtung von Straßenverkehrszeichen, Nichttragen von Schutzhelmen, Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und die unangemessene Verwendung von Mobiltelefonen, namentlich das Senden und Empfangen von Textnachrichten, während des Fahrens, um den Anteil der Länder mit umfassenden Rechtsvorschriften bis zum Ende der Aktionsdekade auf 50 Prozent zu erhöhen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die in Bezug auf diese Risikofaktoren bestehenden Vorschriften zur Straßenverkehrssicherheit verstärkt durchzusetzen;

6. *regt an*, in allen Regionen der Welt Programme zur Bewertung von Neufahrzeugen durchzuführen, um die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über die Sicherheit von Kraftfahrzeugen zu verbessern;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, weiterhin ihre Straßenmanagementsysteme nach Bedarf zu verbessern und sowohl Straßensicherheitsprüfungen für neue Bauprojekte als auch Programme zur Bewertung der Sicherheit bestehender Straßennetze einzuführen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, umfassende Leitlinien für die Versorgung von Unfallopfern auszuarbeiten und umzusetzen und den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, um Umstehende rechtlich zu schützen, die in gutem Glauben die bei einem Unfall Verletzten versorgen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, das Bewusstsein für schwere Verletzungen im Straßenverkehr zu stärken, insbesondere für Verletzungen des Gehirns und des Rückenmarks, und Investitionen in die wissenschaftliche Forschung zu fördern, die auf die wirksame Behandlung derartiger Verletzungen zielt;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Einführung einer nationalen Rufnummer für medizinische Notfälle, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Ausrüstung die Notarzt-, Trauma- und Rehabilitationsversorgung weiterhin zu verbessern und zu stärken;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Fragen der weltweiten Straßenverkehrssicherheit durch internationale Zusammenarbeit und stärkere Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft anzugehen, um Kapazitäten aufzubauen, die Straßenverkehrssicherheit stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und diese Bewusstseinsbildung im Rahmen des jährlichen Weltgedenktags für die Straßenverkehrsoffer am dritten Sonntag im November fortzusetzen;

12. *bekräftigt außerdem* die Rolle und Bedeutung der Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, darunter das Abkommen von 1949 über den Straßenverkehr²², das Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr²³, das Übereinkommen von 1968 über Straßenver-

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 125, Nr. 1671. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 222/1955.

²³ Ebd., Vol. 1042, Nr. 15705. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

kehrszeichen²⁴ und die Übereinkommen des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge von 1958 und 1998, für die Förderung der Straßenverkehrssicherheit auf der weltweiten, regionalen und nationalen Ebene und legt den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, zu erwägen, Vertragsparteien zu werden und, über den Beitritt hinaus, die darin enthaltenen Bestimmungen oder Sicherheitsvorschriften anzuwenden, umzusetzen und zu fördern, und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁵ einzuhalten;

13. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit den anderen Partnern in der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und sonstigen Interessenträgern die Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Aktionsdekade fortzusetzen;

14. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *außerdem*, die Organisation von Aktivitäten im Jahr 2015 für die dritte Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu erleichtern, mit einem Schwerpunkt auf der Verbesserung der Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr;

15. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, im Rahmen ihrer globalen Sachstandsberichte weiterhin die Fortschritte bei der Erreichung des Ziels der Aktionsdekade zu überwachen, welches darin besteht, die Zahl der Todesfälle im Straßenverkehr bis 2020 zu stabilisieren und zu senken, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig Zielvorgaben und Indikatoren sind, anhand deren sich Fortschritte systematisch messen lassen;

16. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die wirksame internationale Zusammenarbeit in Fragen der Straßenverkehrssicherheit zu fördern, namentlich im breiteren Rahmen des nachhaltigen Verkehrs, und befürwortet in dieser Hinsicht weitere Bemühungen, die Koordinierung der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des nachhaltigen Verkehrs gegebenenfalls zu stärken, unter Berücksichtigung dessen, dass Fragen der Straßenverkehrssicherheit in angemessener Weise angegangen werden müssen;

17. *bittet* die Regierungen *erneut*, bei der Durchführung der Aktivitäten der Aktionsdekade eine Führungsrolle zu übernehmen und gleichzeitig eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, die die Anstrengungen des Hochschulbereichs, des Privatsektors, der Berufsverbände, der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, der Opfer- und Jugendorganisationen sowie der Medien einbezieht;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Entwicklungsbanken und Finanzierungsorganisationen, Stiftungen, Berufsverbände und Unternehmen des Privatsektors, die Bereitstellung ausreichender und zusätzlicher Finanzmittel für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aktionsdekade zu erwägen, namentlich durch Beiträge an den von der Weltgesundheitsorganisation und der Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA eingerichteten Fonds für Straßenverkehrssicherheit;

19. *bittet* alle in Betracht kommenden interessierten Parteien, neue und innovative Finanzierungsmodalitäten zu erkunden, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und Ländern mit mittlerem Einkommen, zu unterstützen und an ihnen mitzuwirken;

20. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Straßenverkehrssicherheit bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen und zugleich die Bedeutung einer ganzheitlichen und integrierten Herangehensweise an den nachhaltigen Verkehr anzuerkennen;

21. *begrüßt* das Angebot der Regierung Brasiliens, die für 2015 geplante zweite Weltkonferenz auf hoher Ebene über Straßenverkehrssicherheit auszurichten, auf der Delegationen aus Ministern und Vertre-

²⁴ Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

²⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

tern, die sich mit Fragen des Verkehrs, der Gesundheit, der Bildung, der Sicherheit und damit zusammenhängenden Aspekten der Durchsetzung des Verkehrsrechts befassen, zusammenkommen werden, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade und bei der Erreichung des Ziels der Aktionsdekade zu überprüfen, und die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bieten wird, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen;

22. *beschließt*, den Punkt „Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Aktionsdekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/270

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 23. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.38/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Kirgisistan

68/270. Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁶ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁷,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/214 vom 22. Dezember 2011, 67/222 vom 21. Dezember 2012 und 68/225 vom 20. Dezember 2013,

1. *begrüßt und akzeptiert mit Dank* das großzügige Angebot der Regierung Österreichs, die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer in Wien auszurichten;
2. *beschließt*, die Konferenz für den 3. bis 5. November 2014 einzuberufen;
3. *beschließt außerdem*, dass zwei Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses am 12. und 13. Juni und am 2. und 3. Oktober 2014 in New York abgehalten werden;
4. *beschließt ferner*, dass der Vorbereitungsausschuss ein Präsidium hat, das aus zwei Mitgliedern jeder Regionalgruppe besteht, dass das Präsidium seine eigenen Kovorsitzenden wählt und dass Österreich und die Vorsitzende der Gruppe der Binnenentwicklungsländer von Amts wegen dem Präsidium angehören;
5. *beschließt*, dass das Präsidium unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Mitgliedstaaten, eines entwickelten Landes und eines Entwicklungslands, steht;
6. *bittet* die Regionalgruppen, bis spätestens 5. Mai 2014 ihre Kandidaten für das aus 10 Mitgliedern bestehende Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu benennen, sodass sie an den Vorbereitungen für die erste Sitzung des Ausschusses mitwirken können;

²⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁷ Ebd., Anhang I.

²⁸ Resolution 66/288, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

7. *bittet* das Präsidium, nach Bedarf und so effizient und wirksam wie möglich weitere informelle Treffen in New York anzuberaumen, um den Entwurf des Ergebnisdokuments der Konferenz zu erörtern;

8. *beschließt*, dass bei der Konferenz und den Sitzungen ihres Vorbereitungsausschusses Vorkehrungen für die volle und wirksame Teilhabe aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen getroffen werden, dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die ergänzenden Regelungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festlegte, auf die Sitzungen des Ausschusses Anwendung finden, soweit anwendbar, und dass der Ausschuss die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz unter Berücksichtigung der hergebrachten Praxis der Generalversammlung prüft und annimmt, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den Binnen- und Transitentwicklungsländern und den Geberländern, sowie dem System der Vereinten Nationen und den internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, aktiv und auf möglichst hoher Ebene an der Konferenz teilzunehmen;

10. *betont* im Bewusstsein des zwischenstaatlichen Charakters der Konferenz, wie wichtig die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der Konferenz und ihren Vorbereitungsprozessen sowie an den interaktiven thematischen Runden Tischen und den während der Konferenz stattfindenden Nebenveranstaltungen ist;

11. *beschließt*, dass die wichtigen Gruppen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr sowie bei der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty akkreditiert waren, sich anmelden müssen, um teilnehmen zu können;

12. *beschließt außerdem*, dass nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Konferenz teilzunehmen und dazu beizutragen wünschen und deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist, an der Konferenz wie auch an den Vorbereitungstreffen als Beobachter teilnehmen können, im Einklang mit den Bestimmungen in Teil VII der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996 und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbereitungsausschusses im Plenum, und dass ein entsprechender Beschluss unter voller Achtung der Bestimmungen in Regel 57 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates im Konsens getroffen werden soll;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats das Sekretariat der Konferenz für die Entgegennahme und die vorläufige Evaluierung von Akkreditierungsanträgen für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess zuständig ist und dass das Konferenzsekretariat bei der Erfüllung seiner Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Sekretariats-Unterabteilung Nichtstaatliche Organisationen arbeitet und die Relevanz der Arbeit der Antragsteller auf der Basis ihres Hintergrunds und ihres Engagements in allen Fragen, die für die Konferenz maßgeblich sind, überprüft;

14. *beschließt*, dass das Sekretariat die Liste der eingegangenen Anträge veröffentlicht und vorab an die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses verteilt, und zwar mindestens einen Monat vor der ersten Sitzung der zweiten Tagung des Ausschusses, der zu diesem Zeitpunkt über die Anträge entscheidet;

15. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das gemäß ihrer Resolution 66/214 als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Vorbereitungen der zehnjährlichen Überprüfungskonferenz dient, und bittet den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Konferenzvorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und andere Geber *erneut*, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie der Beteiligung von Vertretern der Binnenentwicklungsländer sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der Konferenz selbst eingerichtet hat;

17. *beschließt*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird.

Anlage

Entwurf des Arbeitsplans der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Wien, 3. bis 5. November 2014

1. Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 66/214 vom 22. Dezember 2011, 67/222 vom 21. Dezember 2012 und 68/225 vom 20. Dezember 2013 abgefasst.
2. Die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer wird vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehalten.

Plenarsitzungen

3. Die Konferenz besteht aus einer Eröffnungs-, einer Abschluss- und vier Plenarsitzungen.

Gesamtausschuss

4. Ein im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzter Gesamtausschuss tagt erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs- und Abschlussitzung. Der Gesamtausschuss ist für die abschließende Behandlung etwaiger offener Fragen zuständig.

RESOLUTION 68/271

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 13. Mai 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.45, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/271. Umfang und Modalitäten der umfassenden Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten²⁹, insbesondere Ziffer 65, mit der sie beschloss, 2014 eine umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte abzuhalten,

im Bewusstsein der anhaltenden negativen Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten, einschließlich der sozioökonomischen und Entwicklungsprobleme, denen sich alle Länder gegenübersehen, insbesondere die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen, und der Notwendigkeit anhaltender konzentrierter Anstrengungen und eines abgestimmten Vorgehens, darunter die Überwachung der Fortschritte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene,

eingedenk der Notwendigkeit, ein starkes nationales, regionales und internationales politisches Engagement für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten aufrechtzuerhalten,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten³⁰,

²⁹ Resolution 66/2, Anlage.

³⁰ A/68/650.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *beschließt*, für den 10. und 11. Juli 2014 eine Tagung auf hoher Ebene zur Durchführung der umfassenden Überprüfung und Bewertung einzuberufen, die aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung am 10. Juli von 10 bis 11 Uhr, gefolgt von Plenarsitzungen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, und zwei aufeinanderfolgenden Runden Tischen am 11. Juli von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung von 17 bis 18 Uhr, bestehen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die umfassende Überprüfung und Bewertung den Zweck hat, eine Bilanz der Fortschritte bei der Umsetzung der Selbstverpflichtungen zu ziehen, die in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten²⁹ eingegangen wurden, sowie Defizite aufzuzeigen und anzugehen und das politische Engagement zur Bewältigung der Herausforderung, die nichtübertragbare Krankheiten darstellen, zu bekräftigen;

3. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie ein Vertreter der Zivilgesellschaft, der vom Präsidenten der Versammlung in Absprache mit den Mitgliedstaaten aus dem Kreis der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat ausgewählt wird, auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden;

4. *beschließt*, dass das Leitthema der Überprüfung „Bilanz der Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und Ausweitung der eine Vielzahl von Interessenträgern umfassenden und nationalen sektorübergreifenden Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, einschließlich im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda“ lauten wird;

5. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Runden Tische:

a) die Runden Tische behandeln die folgenden konkreten Themen:

i) Runder Tisch 1: „Stärkung nationaler und regionaler Kapazitäten, einschließlich der Gesundheitssysteme, sowie wirksame sektorübergreifende und alle staatlichen Ebenen einbeziehende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, einschließlich ihrer Überwachung“;

ii) Runder Tisch 2: „Förderung und Stärkung der Partnerschaften und der Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Unterstützung der gegen nichtübertragbare Krankheiten gerichteten Anstrengungen“;

b) bei jedem Runden Tisch werden zwei Minister oder hochrangige offizielle Vertreter gemeinsam den Vorsitz führen; die Kovorsitzenden werden vom Präsidenten der Generalversammlung ernannt;

c) an jedem Runden Tisch nehmen jeweils Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, akademischer Institutionen und des Privatsektors teil;

d) zur Förderung interaktiver, sachbezogener Erörterungen gibt es für die Runden Tische keine vorab festgelegte Rednerliste;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich der Runden Tische, teilnehmen dürfen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Institutionen und des Privatsektors aufzustellen, die an den Runden Tischen teilnehmen dürfen, und dabei den Grundsatz der Transparenz und den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und die vorgeschlagene Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Liste zu lenken³¹;

³¹ Die Liste enthält die Namen der vorgeschlagenen und der endgültigen Teilnehmer.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

8. *beschließt*, dass die Abschluss-Plenarsitzung aus der Präsentation der Zusammenfassungen der Runden Tische und der Verabschiedung eines knappen, zielgerichteten und maßnahmenorientierten Ergebnisdokuments besteht, ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, einen Textentwurf erarbeiten zu lassen und nach Bedarf informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten über ausreichend Zeit verfügen, um den Entwurf zu erörtern und eine Einigung zu erzielen, und ersucht den Versammlungspräsidenten außerdem, so bald wie möglich zwei Komoderatoren für den Konsultationsprozess zu ernennen;

9. *nimmt Kenntnis* von den derzeit unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern stattfindenden regionalen Konsultationen der Weltgesundheitsorganisation, der Regionalkommissionen und anderer maßgeblicher Institutionen und von ihren Beiträgen zu den Vorbereitungen für die Tagung auf hoher Ebene sowie zur Tagung selbst;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, spätestens im Juni 2014 und im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft eine informelle interaktive Anhörung mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Wissenschaft abzuhalten, die Beiträge zu der umfassenden Überprüfung und Bewertung liefern soll;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die endgültigen Regelungen für die Organisation der Überprüfung festzulegen, darunter die Rednerliste für die am 10. Juli 2014 stattfindenden Plenarsitzungen, die Benennung des Vertreters der Zivilgesellschaft, der auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen soll, sowie die Verteilung der Teilnehmer auf die Runden Tische, unter Berücksichtigung der Ebene der Vertretung sowie der ausgewogenen geografischen Vertretung.

RESOLUTION 68/272

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Mai 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.44 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

68/272. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³², der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, und von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der 2000, 2005 und 2010 abgehaltenen Weltkonferenzen der Parlamentspräsidenten, in denen die Entschlossenheit der nationalen Parlamente und der Interparlamentarischen Union bekräftigt wird, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und sich weiter um die Schließung der Demokratielücke in den internationalen Beziehungen zu bemühen,

³² A/68/827.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union³³, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴ sowie das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁵, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachterin teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004, 61/6 vom 20. Oktober 2006 und 63/24 vom 18. November 2008,

in Erwägung und weiterer Unterstützung ihrer Resolutionen 65/123 vom 13. Dezember 2010 und 66/261 vom 29. Mai 2012, in denen die Generalversammlung unter anderem beschloss, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu organisieren und zu integrieren,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen großer Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

insbesondere unter Begrüßung der Arbeiten der Interparlamentarischen Union an der Mobilisierung parlamentarischer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Zieldatum 2015 sowie an einem Beitrag der Parlamente zur Gestaltung der nächsten Generation globaler Entwicklungsziele,

in Anerkennung der wachsenden Rolle, die der Ständige Ausschuss der Interparlamentarischen Union für Angelegenheiten der Vereinten Nationen wahrnimmt, indem er eine Plattform für den regelmäßigen Austausch zwischen Parlamentariern und Amtsträgern der Vereinten Nationen bietet, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen überprüft, engere Bindungen zwischen den Landsteams der Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten erleichtert und den Beitrag der Parlamente zu wichtigen Prozessen der Vereinten Nationen gestalten hilft,

sowie in Anerkennung der Arbeit der Interparlamentarischen Union in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anerkennung der Rolle und der Verantwortung der nationalen Parlamente im Hinblick auf die nationalen Pläne und Strategien sowie bei der Gewährleistung höherer Transparenz und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf globaler Ebene,

1. *begrüßt* die von der Interparlamentarischen Union ergriffenen Maßnahmen zugunsten eines systematischeren Engagements mit den Vereinten Nationen;

2. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Klimawandel, Völkerrecht, Menschenrechte und Gleichstellungsfragen, Demokratie und gute Regierungsführung, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusam-

³³ A/51/402, Anhang.

³⁴ Resolution 55/2.

³⁵ Resolution 60/1.

menarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs³² hervorgeht;

3. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, weiter aktiv auf die Mobilisierung parlamentarischen Handelns zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele hinzuwirken und zur Gestaltung der Post-2015-Entwicklungsagenda beizutragen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Interparlamentarische Union im Hinblick auf die Förderung eines verstärkten Beitrags der Parlamente auf nationaler Ebene und der Interparlamentarischen Union auf globaler Ebene zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda auch künftig eng zusammenarbeiten;

4. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, in Fragen betreffend den Dialog zwischen den Kulturen sowie im Zusammenhang mit Kultur, Bildung und Informations- und Kommunikationstechnologien stärker zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die laufenden Vorbereitungen für die Organisation der Vierten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten im Jahr 2015 und ermutigt dazu, diese Vorbereitungen in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durchzuführen, mit dem Ziel, die Konferenz als Teil der Reihe von Tagungen auf hoher Ebene 2015 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten und eine möglichst hohe politische Unterstützung für das Ergebnis des Gipfeltreffens über die Post-2015-Entwicklungsagenda³⁶ zu erreichen;

6. *begrüßt außerdem* die Praxis, Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach Bedarf in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen, darunter neue Foren wie das hochrangige politische Forum der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und das Jugendforum des Wirtschafts- und Sozialrats, entsandten einzelstaatlichen Delegationen aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, weiter zu prüfen, wie sie regelmäßig mit der Interparlamentarischen Union daran arbeiten können, im Rahmen wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen eine parlamentarische Komponente zu fördern und die alljährliche parlamentarische Anhörung bei den Vereinten Nationen enger an die wesentlichen Prozesse der Vereinten Nationen zu knüpfen, damit eine parlamentarische Sichtweise in diese Beratungen einfließen kann;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die Praxis der gemeinsamen parlamentarischen Anhörung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auf andere gemeinsam mit wichtigen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen einberufene parlamentarische Tagungen anzuwenden, darunter die anlässlich der Jahrestagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau organisierte parlamentarische Tagung, mit dem Ziel, die Ergebnisse dieser parlamentarischen Tagungen als formalen Beitrag in die entsprechenden Prozesse der Vereinten Nationen aufzunehmen;

9. *begrüßt* den Beitrag der Interparlamentarischen Union zur Arbeit des Menschenrechtsrats, namentlich indem sie für einen robusteren Beitrag der Parlamente zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und zu den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen sorgt, nach dem Beispiel der in den vergangenen Jahren entwickelten Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union, dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den nationalen Parlamenten der Länder, die überprüft werden;

10. *bittet* UN-Frauen, in Bereichen wie der Ermächtigung der Frauen, der institutionellen Einbeziehung der Geschlechterperspektive, der Unterstützung der Parlamente bei der Förderung einer geschlechtersensiblen Gesetzgebung, der Erhöhung der Vertretung von Frauen in Parlamenten, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten;

11. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, beim Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Parlamenten auf nationaler Ebene weiter behilflich zu sein, namentlich in Bezug auf die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit

³⁶ Resolution 68/6, Ziff. 26.

und die Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

12. *fordert* die Landesteams der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten stärker zu strukturieren und zu integrieren, unter anderem indem sie die Parlamente in die Konsultationen über nationale Entwicklungsstrategien und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe einbeziehen;

13. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die einzigartige Sachkompetenz der Interparlamentarischen Union und ihrer Mitgliedsparlamente bei der Stärkung parlamentarischer Institutionen, insbesondere in den Ländern, die einen Konflikt überwunden haben und/oder den Übergang zur Demokratie vollziehen, systematischer zu nutzen;

14. *fordert* die Einrichtung eines regelmäßigen jährlichen Austauschs zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union, um der Arbeit beider Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

15. *empfiehlt*, ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auszuarbeiten, um den Fortschritten und Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und die institutionellen Beziehungen zwischen den beiden Organisationen auf eine solide Grundlage zu stellen;

16. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Punkt einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 68/273

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Mai 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.46 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

68/273. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen³⁸, mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Begrüßung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Menschenrechtsvertrags mit den meisten Ratifikationen in der Geschichte, und

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁸ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in der Erkenntnis, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten,

in der Erkenntnis, dass trotz der erzielten Fortschritte die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt kritisch ist und nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind, um die volle Verwirklichung ihrer Rechte zu gewährleisten, und dass in dieser Hinsicht der fünfundzwanzigste Jahrestag des Übereinkommens den Staaten einen Anlass bietet, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten,

1. *beschließt*, für den 20. November 2014 eine Tagung auf hoher Ebene anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁷ einzuberufen, die aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung und einer interaktiven Podiumsdiskussion unter sinnvoller Beteiligung von Kindern bestehen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär teilnehmen und darüber hinaus der Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes, die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie Mitgliedstaaten, die im Namen von Regionalgruppen sprechen, auf der Eröffnungssitzung der Tagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

3. *beschließt ferner*, dass bei der interaktiven Podiumsdiskussion zwei Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Regionalgruppen den Vorsitz führen werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf transparente Weise im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene festzulegen, einschließlich der Benennung des Themas und der Podiumsteilnehmer für die interaktive Podiumsdiskussion, unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterparität, der ausgewogenen geografischen Verteilung und der sinnvollen Beteiligung von Kindern;

5. *ermutigt* alle Mitglied- und Beobachterstaaten und Beobachter, bei der Tagung auf hoher Ebene auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein und Kinder und junge Menschen in ihre Delegationen aufzunehmen;

6. *bittet* alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen, auf möglichst hoher Ebene an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von interessierten Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zeitnah eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert sind oder in kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zu diesem stehen, sowie von anderen zur Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene berechtigten maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, akademischen Institutionen und dem Privatsektor aufzustellen, die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und der Generalversammlung die Liste³⁹ zur Kenntnis zu bringen;

³⁹ Die Liste enthält die Namen der vorgeschlagenen und der endgültigen Teilnehmer.

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine Zusammenfassung der Tagung auf hoher Ebene zu erstellen und die Zusammenfassung den Mitgliedstaaten, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 68/274

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 5. Juni 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 79 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.47, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Vietnam

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern

68/274. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010, 65/287 vom 29. Juni 2011, 66/165 vom 19. Dezember 2011, 66/283 vom 3. Juli 2012, 67/268 vom 13. Juni 2013 und 68/180 vom 18. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴⁰ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

⁴⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/268⁴¹,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/275

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 6. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/275. Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/13 vom 10. November 2009, mit der sie den 18. Juli zum Internationalen Nelson-Mandela-Tag erklärte, der von den Vereinten Nationen seit 2010 jährlich begangen wird,

in Würdigung des Präsidenten der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung für seine Initiative zur Schaffung des Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preises der Vereinten Nationen,

eingedenk der Führungs- und Unterstützungsrolle Nelson Rolihlahla Mandelas im Kampf für die Befreiung und die Einheit Afrikas, seines herausragenden Beitrags zur Schaffung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken und Sexismus und seines Beitrags zum Kampf für die Demokratie auf internationaler Ebene und zur Förderung einer weltweiten Kultur des Friedens,

⁴¹ A/68/868.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie eingedenk der Werte Nelson Rolihlahla Mandelas und seines Engagements zum Wohle der Menschheit durch sein humanitäres Wirken in den Bereichen Konfliktbeilegung, Rassenbeziehungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte, Aussöhnung, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte der Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen sowie bei der Besserstellung armer und unterentwickelter Gemeinwesen,

in dem Wunsche, das außergewöhnliche Leben und Vermächtnis Nelson Rolihlahla Mandelas auch künftig in Ehren zu halten und zu würdigen,

1. *beschließt*, den Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen zu schaffen, einen Ehrenpreis zur Würdigung der herausragenden Leistungen und Beiträge einzelner Personen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Kriterien und Verfahren für die Verleihung des Preises festzulegen, die spätestens am 30. November 2014 von der Versammlung angenommen werden sollen.

RESOLUTION 68/276

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 13. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.50 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/276. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 66/282 vom 29. Juni 2012, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Resolution 66/10 der Generalversammlung leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Reaktion darauf, und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen ist,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

unterstreichend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren sollen, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um den Terrorismus geeint zu verhüten und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

in Anerkennung der Rolle, die die Partnerschaften regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung ermutigend, im Einklang mit seinem Mandat mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, Akte des gewalttätigen Extremismus und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Hass verbreiten und Leben bedrohen, zu verurteilen,

sowie in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Frauen zur Umsetzung der Strategie und den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Orga-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

nisationen nahelegend, die Beteiligung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu erwägen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, und gleichzeitig anerkennend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es im Lichte neu entstehender Bedrohungen und sich entwickelnder Trends im internationalen Terrorismus ist, die Relevanz und Aktualität der Strategie zu erhalten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“⁴², begrüßt die neue zusammenfassende Matrix der von den Institutionen der Vereinten Nationen weltweit umgesetzten Projekte zur Terrorismusbekämpfung und die vom Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung diesbezüglich unternommenen Anstrengungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung dieser Projekte bereitzustellen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind und die während der vierten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 12. und 13. Juni 2014 behandelt werden sollen, und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

7. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

8. *unterstreicht* die Bedeutung eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes, erforderlichenfalls auch durch stärkere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die eine Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, eingedenk dessen, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

⁴² A/68/841.

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen, und legt den Mitgliedstaaten und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dessen Einrichtungen nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft zu verstärken und ihre Rolle bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf Privatheit, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴ festgelegt, zu achten und zu schützen, einschließlich im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere rechtliche Mittel;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen oder Mittel, die sie zur Terrorismusbekämpfung einsetzen, darunter auch der Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit erfüllen;

14. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

15. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität, legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen die geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen betreffend das Andenken, die Würde, die Achtung, die Gerechtigkeit und die Wahrheit im Einklang mit dem Völkerrecht zu berücksichtigen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zur Erhöhung seiner Transparenz, Rechenschaftslegung und Wirksamkeit und fordert den Arbeitsstab und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus auf, den strategischen Charakter und die Wirksamkeit ihrer Programme und Maßnahmen zu verbessern;

17. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, bald Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

18. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

19. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

21. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Verfahren anzuwenden;

22. *verweist* darauf, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“;

23. *betont*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen, eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung sowie die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Vermeidung einer Eskalation des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zu fördern, den Terrorismus zu bekämpfen und gewalttätigem Extremismus zu begegnen, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und gegen sektiererische Gewalt zu stellen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu erörtern und Strategien zur Bewältigung ihrer Ursachen zu entwickeln, und *unterstreicht*, dass den Staaten, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;

25. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einzelnen Terroristen in verschiedenen Teilen der Welt begangenen terroristischen Handlungen und ist sich dessen bewusst, dass dieses Problem angegangen werden muss;

26. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und keine Praktiken und Maßnahmen durchzuführen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta widersprechen;

27. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet und andere Medien, nutzen und sich dieser Technologien zum Zwecke der Begehung, der Aufstachelung zur Begehung, der Finanzierung oder Planung terroristischer Handlungen sowie zur Anwerbung für diese bedienen, stellt fest, wie wichtig es zur Bewältigung dieses Problems ist, dass die Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Umsetzung der Strategie zusammenarbeiten und dabei die Menschenrechte und

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und bekräftigt, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern;

28. *äußert sich besorgt* über die in einigen Regionen zu beobachtende Zunahme der Fälle von terroristischen Gruppen begangener Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, stellt fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen diesen als eine Finanzquelle für ihre Aktivitäten, darunter weitere Entführungen, dienen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten;

29. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Institutionen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über den vermehrten Zulauf international angeworbener Personen, darunter ausländische terroristische Kämpfer, zu terroristischen Organisationen und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Ursprungs-, Transit- und Zielländer, legt allen Mitgliedstaaten nahe, dieser Bedrohung entgegenzuwirken, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten, darunter Informationsaustausch, Grenzmanagement zur Feststellung von Reisebewegungen und geeignete Strafjustizmaßnahmen, sowie die Anwendung von Instrumenten der Vereinten Nationen, beispielsweise Sanktionsregimen, und die Zusammenarbeit zu erwägen;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

33. *fordert* alle Staaten *auf*, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

35. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

36. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, eng mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Terroranschlägen auf potenziell anfällige Ziele zu ermitteln und aus-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

zutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

37. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Versammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

38. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

39. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Bewertung von Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, im Einklang mit seinem Mandat und der Ratsresolution 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, und gegebenenfalls beim Informationsaustausch mit den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass Al-Qaida und ihre Unterorganisationen nach wie vor eine weit verbreitete Herausforderung im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 in ihre nationalen und regionalen Terrorismusbekämpfungsstrategien einzubinden, indem sie unter anderem Namen von Personen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, nimmt Kenntnis von dem wesentlichen Beitrag, den das Büro der Ombudsperson seit seiner Einrichtung geleistet hat, indem es für Fairness und Transparenz beim Al-Qaida-Sanktionsregime sorgt, und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind;

41. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung bis spätestens April 2016 einen Bericht über die seit der Annahme der Strategie im September 2006 erzielten Fortschritte bei ihrer Umsetzung samt etwaigen Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

43. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2016 den in Ziffer 42 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 68/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 16. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.43/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ungarn

68/278. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁴⁵, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010, 65/278 vom 13. Juni 2011, 66/287 vom 23. Juli 2012 und 67/293 vom 24. Juli 2013 sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011, 66/286 vom 23. Juli 2012 und 67/294 vom 15. August 2013 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009, 65/274 vom 18. April 2011 und 67/302 vom 16. September 2013 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁶, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der auf der Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁴⁷,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁸ und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte eng miteinander verflochten sind und einander verstärken,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012 zur Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und mit Interesse dem ersten Zweijahresbericht entgegensehend, den der Generalsekretär auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen wird,

in Bekräftigung der politischen Erklärung über die friedliche Beilegung von Konflikten in Afrika, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 25. April 2013 verabschiedet wurde⁵⁰,

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

⁴⁶ Resolution 60/1.

⁴⁷ Resolution 63/1.

⁴⁸ Resolution 65/1.

⁴⁹ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁰ Resolution 67/259.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵¹,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen Unterstützung bereitgestellt werden muss, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichen gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

begrüßend, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

in Bekräftigung der Verpflichtung, sicherzustellen, dass Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Verletzungen der Menschenrechtsnormen nicht geduldet wird und dass derartige Rechtsverletzungen ordnungsgemäß untersucht und angemessen geahndet werden, namentlich indem diejenigen, die Verbrechen begangen haben, über nationale oder gegebenenfalls regionale oder internationale Mechanismen vor Gericht gestellt werden, im Einklang mit dem Völkerrecht, und zu diesem Zweck die Staaten ermutigend, die nationalen Justizsysteme und -institutionen zu stärken,

sowie erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, mit internationaler Unterstützung nationale und regionale Initiativen zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

in der Erkenntnis, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass die Regierungen dieser Länder und die internationalen Partner auch weiterhin koordinierte und auf die Bedürfnisse und Probleme dieser Länder auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zugeschnittene Konzepte entwickeln,

in dieser Hinsicht die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines bestehenden Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

⁵¹ Resolution 68/6.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

dem System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen *nahelegend*, ihre Interaktion mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Forschungseinrichtungen in Fragen der Förderung von Frieden, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung in Afrika zu verbessern, und die laufenden diesbezüglichen Anstrengungen begrüßend, einschließlich derjenigen des Büros des Sonderberaters für Afrika,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, sichergestellt sowie ihre Kosteneffizienz erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁵²;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die afrikanischen Länder, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Konfliktprävention, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung erzielt haben, fordert die jeweiligen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen zur Bewältigung dieser Herausforderungen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, eine wichtige Rolle spielen;

3. *begrüßt außerdem* das Bekenntnis der politischen Führer Afrikas zur Agenda für die politische, soziale und wirtschaftliche Integration Afrikas und zu dem Ideal des Panafrikanismus und der afrikanischen Renaissance, wie in der am 26. Mai 2013 anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union verabschiedeten feierlichen Erklärung bekräftigt;

4. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen laufend unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, die Einrichtung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und den Ausbau der Vermittlungskapazität und der vorbeugenden Diplomatie, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und alle Partner *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Inklusion zu unterstützen;

⁵² A/68/220-S/2013/475.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

8. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

11. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

12. *begrüßt* in dieser Hinsicht den gemeinsamen Besuch des Generalsekretärs und des Präsidenten der Weltbank in den Ländern der Region der Großen Seen Afrikas vom 22. bis 24. Mai 2013 und die von der Weltbank während des Besuchs angekündigte finanzielle Zusage zur Unterstützung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region sowie den gemeinsamen Besuch, den der Generalsekretär, die Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union, der Präsident der Weltbank, der Präsident der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Kommissar der Europäischen Union für Entwicklung der Sahel-Region vom 4. bis 7. November 2013 abstatteten und bei dem Mittel zur Unterstützung der Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zugesagt wurden, und fordert die Erfüllung aller abgegebenen Zusagen;

13. *erinnert an* die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba⁵³ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union⁵⁴, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, insbesondere die Herstellung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich sexuelle Gewalt, anhält und möglicherweise sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, einschließlich einer systematischeren Überwachung und Berichterstattung, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und legt den Trägern der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten sowie anderen zuständigen Teilen des

⁵³ A/61/630, Anlage.

⁵⁴ A/65/716-S/2011/54.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Systems der Vereinten Nationen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

16. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen Rechtsverletzungen gegen Kinder, betont die Notwendigkeit, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen und zu gewährleisten, dass der Schutz und die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten in alle Friedensprozesse einbezogen werden, betont außerdem die Notwendigkeit von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, und legt den zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Durchführung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich in Afrika, zu unterstützen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der sozioökonomischen Dimension der Jugendarbeitslosigkeit Rechnung zu tragen und eine stärkere Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, mit dem Ziel, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu begegnen;

18. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 eingerichtete Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

19. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in dieser Hinsicht auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika, die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union, das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung sowie den von der Kommission der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen unterzeichneten Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Parteien mit großem Nachdruck zur Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

20. *nimmt Kenntnis* von dem am 6. Dezember 2012 in Kraft getretenen Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und der am 23. Oktober 2009 verabschiedeten Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika;

21. *fordert*, dass der Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika gewahrt und der Not der Flüchtlinge abgeholfen wird, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und zur Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitgliedstaaten, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

22. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den der Afrikanische Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM) seit seiner Einrichtung zur Verbesserung der Regierungsführung und zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung in den afrikanischen Ländern geleistet hat, und verweist in dieser Hinsicht auf die am 21. Oktober 2013 abgehaltene Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über Afrikas Neuerungen auf dem Gebiet der Regierungsführung während der 10 Jahre des Bestehens des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, die während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Mechanismus organisiert wurde;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

23. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen auf deren Anfrage bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung der Demokratie, einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die weitere Bekämpfung der Straflosigkeit sowie bei der Abhaltung freier, fairer, alle einschließender und transparenter Wahlen zu unterstützen;

24. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Burundis, Guinea-Bissaus, Sierra Leones und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Guineas und Liberias durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung unternommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

26. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen gegebenenfalls auf deren Antrag bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa durch nationale Strategien zur Reform des Sicherheitssektors, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

27. *nimmt Kenntnis* von dem von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union bei ihrem Gipfeltreffen im Januar 2013 verabschiedeten politischen Rahmen der Afrikanischen Union für die Reform des Sicherheitssektors, begrüßt die Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner bei der Formulierung des politischen Rahmens geleistet haben, und ruft die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, auf, die Bemühungen um die Umsetzung dieses Rahmens auch künftig zu unterstützen;

28. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

29. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder anhaltende Anstrengungen unternehmen müssen, um förderliche Bedingungen für ein inklusives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, und dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßt die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben;

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und

zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁴⁷ sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵⁵ zu gewährleisten;

31. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutsbeseitigung in Afrika sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksistem betreffen;

32. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Herbeiführung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

33. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen und ermutigt das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, bei der Förderung und Mobilisierung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die afrikanischen Länder und die Prioritäten ihrer afrikanischen und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen;

34. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs von 1998⁵⁶ abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten, namentlich zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen, insbesondere bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und Wiederherstellung nach Konflikten und der Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte;

35. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen, die der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Hinblick auf mögliche Wege zur Stärkung der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten vorlegte⁵⁷, namentlich durch ein stärkeres gemeinsames Eintreten für die internationale Unterstützung Afrikas, durch Hilfe bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Durchführung maßgeblicher Programme und Initiativen in Afrika und durch die Förderung von Ansätzen und Lösungen, die das durch Frieden und Sicherheit entstehende förderliche Umfeld für die Entwicklung berücksichtigen, und bekräftigt, dass die weitere Kohärenz sowie ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika gewährleistet werden müssen, so auch bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

36. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auf-

⁵⁵ A/57/304, Anlage.

⁵⁶ A/52/871-S/1998/318.

⁵⁷ Siehe A/67/205/Add.1-S/2012/715/Add.1.

treten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/279

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.49, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/279. Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/204 vom 20. Dezember 2013 über die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage sowie Resolution 2013/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2013 über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz sowie alle früheren Resolutionen des Rates zu dieser Frage,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁸ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁹,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶¹ und die vom Präsidenten der Versammlung für den 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶²,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁶³,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 7. und 8. Oktober 2013 in New York abgehaltenen sechsten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁶⁴,

feststellend, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Schritte unternommen hat, um inklusive und transparente zwischenstaatliche Konsultationen, gegebenenfalls unter Mitwirkung der wichtigsten am Prozess der Entwicklungsfinanzierung beteiligten institutionellen Interessenträger, über alle mit der Konferenz zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Datums, des Formats, der Organisation und des Umfangs, einzuberufen, unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 68/204 enthaltenen Elemente,

1. *beschließt*, dass die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

⁵⁸ Resolution 55/2.

⁵⁹ Resolution 60/1.

⁶⁰ Resolution 63/303, Anlage.

⁶¹ Resolution 65/1.

⁶² Resolution 68/6.

⁶³ Resolution 66/288, Anlage.

⁶⁴ A/68/627.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

- a) vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden wird;
 - b) auf möglichst hoher politischer Ebene stattfinden wird, namentlich auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, der zuständigen Minister, namentlich der Finanz- und Außenminister und Minister für Entwicklungszusammenarbeit, sowie der Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten;
 - c) zu einem zwischenstaatlich ausgehandelten und vereinbarten Ergebnis führen wird;
 - d) sowie Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und sonstigen Beratungen der Konferenz hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufzunehmen sind;
2. *begrüßt* das Angebot der Regierung Äthiopiens, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten;
 3. *verweist erneut* auf den in Resolution 68/204 dargelegten Umfang der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;
 4. *bekräftigt* die Bedeutung der ganzheitlichen Agenda für Entwicklungsfinanzierung, die in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁶ enthalten ist, für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, und betont in dieser Hinsicht, dass der Konsens von Monterrey und die Erklärung von Doha den konzeptionellen Rahmen, einschließlich im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda, für die Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen und für die wirksame Verwendung der für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlichen Finanzmittel darstellen;
 5. *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Prozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, mit dem Ziel, einen einzigen, umfassenden, ganzheitlichen und zukunftsorientierten Ansatz zur Behandlung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;
 6. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen dem Vorbereitungsprozess für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und den Vorbereitungen für das im September 2015 stattfindende Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda, um die Kohärenz zu fördern und Doppelarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 7. *bekräftigt*, dass die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha erzielten Fortschritte bewerten wird, den Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung neu beleben und stärken wird, die bei der Erreichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge benennen und neue und entstehende Fragen angehen wird, darunter im Kontext der jüngsten multilateralen Anstrengungen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Wechselbeziehungen aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung, der Synergien zwischen den Finanzierungszielen über alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hinweg sowie der Notwendigkeit, die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus zu unterstützen;
 8. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, nach Bedarf zu den Vorbereitungen für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung beizutragen, namentlich über seine 2015 stattfindende Sondertagung auf hoher Ebene mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

⁶⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁶ Resolution 63/239, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

9. *erwartet mit Interesse* die Berichte des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, entsprechend dem Auftrag im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung⁶³, sowie den gemäß ihrer Resolution 68/6 vom 9. Oktober 2013 vorzulegenden Synthesebericht des Generalsekretärs, die als wichtige Beiträge in die Vorbereitungen für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einfließen sollen, deren Ergebnis wiederum einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda bilden und sie unterstützen soll;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Komoderatoren, einen aus einem entwickelten Land und einen aus einem Entwicklungsland, zu ernennen, die die direkten zwischenstaatlichen Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihrem Vorbereitungsprozess fortsetzen sollen, und beschließt, dass diese Konsultationen im Voraus angesetzt werden müssen, um die Teilnahme aus Hauptstädten an den informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen zu erleichtern, und dass sie offen, inklusiv und transparent sein müssen;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Arbeitsprogramm vorzulegen, das sachbezogene informelle Tagungen zu den relevanten Themengebieten mit der geografisch ausgewogenen Beteiligung von Sachverständigen und Institutionen beinhaltet und höchstens acht Arbeitstage sowie zwei zusätzliche Arbeitstage für informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft im Zeitraum von September 2014 bis März 2015 umfasst, sowie Zusammenfassungen zu erstellen, die als Beiträge zu den Vorbereitungen für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung dienen können;

12. *ersucht* darum, dass die Komoderatoren den ersten Entwurf des Ergebnisdokuments auf der Grundlage informeller Konsultationen und unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitgliedstaaten erstellen und bis Februar 2015 vorlegen und dass die informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen für das Ergebnisdokument während drei Tagen im Januar 2015, fünf Tagen im April 2015 und fünf Tagen im Juni 2015 abgehalten werden;

13. *betont*, dass es notwendig ist, den informellen Konsultationsprozess flexibel zu gestalten, darunter die Möglichkeit, nach Bedarf zusätzliche Konsultationen und redaktionelle Sitzungen einzuberufen, jedoch nicht nach Abschluss der dritten informellen Konsultation;

14. *beschließt*, dass alle Verhandlungen betreffend das Ergebnisdokument am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehalten werden;

15. *beschließt außerdem*, dass die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und Beobachtern in der Generalversammlung offensteht, im Einklang mit den bei früheren internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung angewandten Regelungen;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Beteiligung an der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihrem Vorbereitungsprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der in Monterrey abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und der in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihren Vorbereitungsprozessen angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

17. *bittet und ermutigt* nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, darunter Klein- und Mittelbetriebe aus Entwicklungsländern, an der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha und ihren Vorbereitungsprozessen angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, und beschließt,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) dass allen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie allen bei den Konferenzen von Monterrey und Doha oder ihren Folgeprozessen akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen die Registrierung offensteht;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei den Konferenzen von Monterrey oder Doha akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend den während der Konferenzen festgelegten Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess keinen Präzedenzfall für Tagungen der Generalversammlung schaffen;

18. *erklärt erneut*, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, insbesondere die wichtigsten institutionellen Interessenträger im Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung, nach der Erfahrung auf den Konferenzen von Monterrey und Doha in allen Aspekten der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eine Sonderrolle übernehmen sollen, wozu auch ihre aktive Beteiligung an den Vorbereitungen zu dieser Konferenz zählt;

19. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer maßgeblicher Institutionen gegebenenfalls regionale Konsultationen abzuhalten, deren Ergebnisse als Beitrag zu den Vorbereitungen zu der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung dienen könnten;

20. *bittet* alle Mitgliedstaaten und anderen potenziellen Geber, die Leistung großzügiger Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu erwägen, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Konferenz selbst auf jede geeignete Weise zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten, damit die Ziele der Konferenz angegangen werden können.

RESOLUTION 68/300

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 10. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.53 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/300. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte

Wir, die Minister und Vertreter von Staaten und Regierungen und Delegationsleiter, versammelt am 10. und 11. Juli 2014 bei den Vereinten Nationen, um eine Bilanz der Fortschritte bei der Umsetzung der Selbstverpflichtungen zu ziehen, die in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf

hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten dargelegt sind, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/2 vom 19. September 2011 annahm,

Verstärkung unserer Bemühungen um eine von der vermeidbaren Last nichtübertragbarer Krankheiten freien Welt

1. bekräftigen die politische Erklärung, die Handlungsanstöße gegeben hat und noch immer ein großes Potenzial birgt, die Gesundheit und die menschliche Entwicklung nachhaltig zu verbessern;
2. bekräftigen unsere Entschlossenheit, die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten anzugehen, die eine der größten Herausforderungen für die Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung überall auf der Welt untergraben und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele gefährden und zu einer Verschärfung der Ungleichgewichte innerhalb und zwischen Ländern und Bevölkerungsgruppen führen können;
3. erklären erneut, dass die häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, vorwiegend mit vier gemeinsamen Risikofaktoren verbunden sind, nämlich mit Tabakgebrauch, Alkoholmissbrauch, einer ungesunden Ernährungsweise und Bewegungsmangel;
4. erklären erneut unsere Besorgnis darüber, dass die Adipositas in verschiedenen Regionen zunimmt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen;
5. sind uns dessen bewusst, dass psychische und neurologische Störungen eine häufige Morbiditätsursache sind und zur weltweiten Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten beitragen und dass daher den Betroffenen gleicher Zugang zu wirksamen Programmen und Interventionen der Gesundheitsversorgung eröffnet werden muss, wie in dem umfassenden Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation für psychische Gesundheit (2013-2020)⁶⁷ beschrieben;
6. verweisen auf die Moskauer Erklärung, die auf der im April 2011 abgehaltenen ersten Globalen Ministerkonferenz über gesunde Lebensführung und die Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten verabschiedet wurde⁶⁸, sowie auf alle Regionalinitiativen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, darunter die im September 2007 von den Staats- und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft verabschiedete Erklärung „Uniting to stop the epidemic of chronic non-communicable diseases“ (Gemeinsam die Epidemie chronischer nichtübertragbarer Krankheiten aufhalten), die im August 2008 verabschiedete Erklärung von Libreville über Gesundheit und Umwelt in Afrika, die im November 2009 von den Regierungschefs des Commonwealth verabschiedete Erklärung über Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die im Juni 2009 auf dem Fünften Amerika-Gipfel verabschiedete Verpflichtungserklärung, die im März 2010 von den Mitgliedstaaten der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation verabschiedete Erklärung von Parma über Umwelt und Gesundheit, die im Dezember 2010 verabschiedete Erklärung von Dubai über Diabetes und chronische nichtübertragbare Krankheiten in der Region Naher Osten und Nordafrika, die im November 2006 verabschiedete Europäische Charta zur Bekämpfung der Adipositas, der im Juni 2011 ergangene Aktionsaufruf von Aruba gegen die Adipositas und das im Juli 2011 verabschiedete Kommuniqué von Honiara zur Bewältigung der mit nichtübertragbaren Krankheiten verbundenen Herausforderungen in der pazifischen Region;

Bilanz der seit 2011 erzielten Fortschritte

7. begrüßen es, dass die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit Ziffer 61 der politischen Erklärung den umfassenden globalen Überwachungsrahmen erarbeitet hat, der mit dem Katalog von neun freiwilligen globalen, bis 2025 zu erreichenden Zielvorgaben und einem überregional und länderübergreifend anzuwendenden Katalog von 25 Indikatoren die Trends bei der Umsetzung nationaler Strategien und Pläne im Hinblick auf nichtübertragbare Krankheiten verfolgen und die erzielten Fortschritte bewerten soll, und begrüßen die Annahme des Rahmens durch die Weltgesundheitsversammlung;

⁶⁷ World Health Organization, Dokument WHA66/2013/REC/1.

⁶⁸ A/65/859, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

8. begrüßen außerdem, dass die Weltgesundheitsversammlung sich den Globalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten (2013-2020)⁶⁷ zu eigen gemacht und neun Indikatoren angenommen hat, die in die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Globalen Aktionsplans einfließen sollen;
9. begrüßen die Einrichtung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und die Billigung ihrer Aufgabenstellung am 13. Juni 2014 durch den Wirtschafts- und Sozialrat;
10. begrüßen das Ersuchen an die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, zur Behandlung während der achtundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung nach Bedarf im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Rahmen für nationale Maßnahmen zu erarbeiten, der an unterschiedliche Gegebenheiten angepasst werden kann, unter Berücksichtigung der auf der Achten Globalen Konferenz zur Gesundheitsförderung verabschiedeten Erklärung von Helsinki über Gesundheit in allen Politikbereichen, mit dem Ziel, die nationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheit zu unterstützen, den Gesundheitsschutz, die gesundheitliche Chancengleichheit und das Funktionieren der Gesundheitssysteme sicherzustellen, namentlich durch sektorübergreifende Maßnahmen zu Determinanten von Gesundheit und Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten, auf der Grundlage des neuesten Wissens- und Erkenntnisstands;
11. begrüßen außerdem, dass die Weltgesundheitsversammlung die Aufgabenstellung des umfassenden globalen Koordinierungsmechanismus für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten gebilligt hat;
12. anerkennen die seit September 2011 auf nationaler Ebene erzielten beachtlichen Fortschritte, namentlich dass mehr Länder über eine operative nationale Politik in Bezug auf nichtübertragbare Krankheiten und Haushaltsmittel für deren Umsetzung verfügen und dass der Anteil dieser Länder von 32 Prozent im Jahr 2010 auf 50 Prozent im Jahr 2013 gestiegen ist;
13. sind uns dessen bewusst, dass die Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten unzureichend und höchst ungleich verteilt sind, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass diese Krankheiten komplex und mit vielen Herausforderungen verbunden sind, und dass anhaltende und verstärkte Anstrengungen unverzichtbar sind, um eine von der vermeidbaren Last nichtübertragbarer Krankheiten freie Welt herbeizuführen;
14. stellen fest, dass trotz einiger Verbesserungen die Zusagen, bis 2013 sektorübergreifende nationale Politiken und Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern, aufzustellen beziehungsweise zu unterstützen und zu stärken und vorrangig mehr Haushaltsmittel für diesen Zweck zu veranschlagen, aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter ein Mangel an nationalen Kapazitäten, oftmals nicht umgesetzt wurden;
15. stellen fest, dass viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, Mühe haben, ihre Zusagen in Maßnahmen umzusetzen, und wiederholen in dieser Hinsicht unsere Aufforderung an die Mitgliedstaaten, im nationalen Kontext gegebenenfalls die Durchführung von politischen Maßnahmen und von evidenzbasierten, erschwinglichen, kostenwirksamen, bevölkerungsweiten und sektorübergreifenden Interventionen zu erwägen, darunter eine Reduzierung der beeinflussbaren Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten, wie in Anhang 3 des Globalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten (2013-2020) beschrieben;
16. sind uns dessen bewusst, dass erschwingliche Interventionen zur Minderung umwelt- und berufsbedingter Gesundheitsrisiken verfügbar sind und dass die vorrangige Behandlung und die Durchführung solcher Interventionen im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten dazu beitragen können, die Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten zu verringern;
17. wiederholen unsere Aufforderung an die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Umsetzung von Politikoptionen und die Durchführung kostenwirksamer, erschwinglicher, sektorübergreifender Interventionen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer

Krankheiten⁶⁹ zu erwägen, mit dem Ziel, die neun freiwilligen globalen Zielvorgaben betreffend nichtübertragbare Krankheiten bis 2025 zu erreichen;

Unsere Führungsrolle bekräftigen: Zusagen und Maßnahmen

18. bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Durchführung sektorübergreifender und kostenwirksamer bevölkerungsweiter Interventionen voranzubringen, um die vier allgemeinen verhaltensbedingten Risikofaktoren nichtübertragbarer Krankheiten in ihrer Wirkung zu mindern, und zu diesem Zweck die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Strategien, nationalen Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, namentlich Bildungs- und Regulierungsmaßnahmen sowie fiskalpolitische Maßnahmen, durchzuführen, unbeschadet der souveränen Rechte der Staaten hinsichtlich der Bestimmung und Festlegung ihrer Steuerpolitik und gegebenenfalls sonstigen Politik, und alle relevanten Sektoren, die Zivilgesellschaft und die Gemeinwesen nach Bedarf einzubeziehen;

19. sind uns dessen bewusst, dass die Umsetzung des Globalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten (2013-2020), der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit⁷⁰, der Globalen Strategie zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs⁷¹, der Globalen Strategie der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern beziehungsweise der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für die Vermarktung von Nahrungsmitteln und nichtalkoholischen Getränken an Kinder⁷² die Anstrengungen zur Reduzierung nichtübertragbarer Krankheiten beschleunigen wird, und wiederholen unseren Aufruf an die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck politischen Willen und Finanzmittel zu mobilisieren;

20. bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs⁷³ durch die Vertragsstaaten zu beschleunigen, und legen den Ländern nahe, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

21. fordern die Mitgliedstaaten auf, Schritte zu unternehmen, darunter gegebenenfalls wirksame Rechtsvorschriften, sektorübergreifende Strukturen, Prozesse, Methoden und Ressourcen, die gesellschaftspolitische Maßnahmen ermöglichen, die den Auswirkungen auf die Determinanten von Gesundheit, den Gesundheitsschutz, die gesundheitliche Chancengleichheit und das Funktionieren des Gesundheitssystems Rechnung tragen und sie angehen und die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Determinanten und die Ungleichheiten auf dem Gebiet der Gesundheit messen und verfolgen;

22. fordern die Mitgliedstaaten auf, nach Bedarf institutionelle Kapazitäten samt ausreichenden Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu entwickeln, um die Auswirkungen grundsatzpolitischer Initiativen in allen Sektoren auf die Gesundheit zu bewerten, Lösungen zu finden und sektorübergreifend Maßnahmen auszuhandeln, um aus dem Blickwinkel der Gesundheit, der gesundheitlichen Chancengleichheit und funktionierender Gesundheitssysteme bessere Ergebnisse zu erzielen;

23. sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine allgemeine Gesundheitsversorgung im Rahmen der nationalen Gesundheitssysteme ist, fordern die Mitgliedstaaten auf, die Gesundheitssysteme, namentlich die Gesundheitsinfrastruktur, die Humanressourcen im Gesundheitswesen und die Systeme des Gesundheits- und Sozialschutzes, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu stärken, um dem gesundheitlichen Versorgungsbedarf der Menschen mit nichtübertragbaren Krankheiten während ihres gesamten Lebens wirksam und ausgewogen zu entsprechen;

24. setzen, soweit angezeigt, die großflächige Ausweitung eines Pakets bewährter, kostenwirksamer Interventionen fort, einschließlich der in Anhang 3 des Globalen Aktionsplans genannten;

⁶⁹ Beispielsweise die in Anhang 3 der Anlage zu Resolution WHA66.10 enthaltenen.

⁷⁰ World Health Organization, Dokument WHA57/2004/REC/1, Resolution 57.17, Anlage.

⁷¹ World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anhang 3.

⁷² World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anhang 4.

⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2302, Nr. 41032. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1538; öBGBI. III Nr. 219/2005.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

25. verweisen erneut darauf, wie wichtig ein erweiterter Zugang zu kostenwirksamer Krebs-Früherkennung nach Maßgabe der nationalen Gegebenheiten ist und wie wichtig es ist, im Rahmen nationaler Impfkalender den erweiterten Zugang zu kostenwirksamen Impfungen zu fördern, um mit Krebserkrankungen verbundene Infektionen zu verhüten;
26. nehmen davon Kenntnis, dass bei der Durchführung der Ziffer 44 der Anlage zu Resolution 66/2 der Generalversammlung begrenzte Fortschritte erzielt wurden und dass mehr privatwirtschaftliche Unternehmen begonnen haben, Nahrungsmittel herzustellen und zu bewerben, die mit einer gesunden Ernährungsweise im Einklang stehen, dass diese Nahrungsmittel jedoch nicht immer für alle Gemeinschaften innerhalb eines Landes auf breiter Ebene erschwinglich, zugänglich und erhältlich sind;
27. fördern weiter eine Politik, die die Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln, die zu einer gesunden Ernährung beitragen, unterstützt, den Zugang zu diesen Nahrungsmitteln erleichtert und mehr Möglichkeiten zur Verwendung gesunder lokaler Agrarprodukte und Nahrungsmittel schafft und so zu den Bemühungen beiträgt, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, die durch sie gebotenen Chancen zu nutzen und Ernährungssicherheit und eine ausreichende Nährstoffversorgung zu erreichen;
28. bekräftigen, dass den Regierungen beim Vorgehen gegen das Problem der nichtübertragbaren Krankheiten die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, einschließlich durch die Einbeziehung nicht-staatlicher Organisationen, des Privatsektors und anderer Sektoren der Gesellschaft, um wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten auf globaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;
29. erinnern daran, dass nichtübertragbare Krankheiten nur dann wirksam verhütet und bekämpft werden können, wenn der Staat die Führung übernimmt und sektorübergreifende Gesundheitskonzepte verfolgt, darunter gegebenenfalls die Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle politischen Maßnahmen und ein alle staatlichen Ebenen einbeziehendes Vorgehen auch außerhalb des Gesundheitssektors, und gleichzeitig dafür sorgt, dass die öffentliche Gesundheitspolitik zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten vor ungebührlicher Beeinflussung durch echte, wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikte aller Art geschützt ist;

Der weitere Weg: nationale Zusagen

30. verpflichten uns darauf, der Frage der nichtübertragbaren Krankheiten in nationalen Entwicklungsplänen eine Vorrangstellung einzuräumen, wie im einzelstaatlichen Kontext und im Rahmen der internationalen Entwicklungsagenda angemessen, und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Sektoren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Gemeinwesen, je nach Bedarf die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) die Lenkung zu verbessern:
 - i) bis 2015 zu erwägen, nationale Zielvorgaben für 2025 und Prozessindikatoren auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der neun freiwilligen globalen Zielvorgaben betreffend nichtübertragbare Krankheiten und aufbauend auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation aufzustellen, um die Anstrengungen verstärkt auf die Bewältigung der Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten zu richten und die bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer Risikofaktoren und Determinanten erzielten Fortschritte zu bewerten;
 - ii) bis 2015 zu erwägen, nationale sektorübergreifende Politiken und Pläne zu erarbeiten oder zu verstärken, mit dem Ziel, die nationalen Zielvorgaben bis 2025 zu erreichen, und dabei den Globalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten (2013-2020) zu berücksichtigen;
 - iii) nach Bedarf auch weiterhin sektorübergreifende öffentliche Maßnahmen und Aktionspläne zur Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitskompetenz zu erarbeiten, zu verstärken und durchzuführen und dabei besonderes Augenmerk auf Bevölkerungsgruppen mit geringem Gesundheitsbewusstsein und/oder geringer Gesundheitskompetenz zu legen;
 - iv) das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Belastung nichtübertragbare Krankheiten für die nationale öffentliche Gesundheit bedeuten und wie nichtübertragbare Krankheiten, Armut und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zusammenhängen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

v) Maßnahmen zur Bekämpfung der nichtübertragbaren Krankheiten in die Gesundheitsplanung und die nationale Entwicklungsplanung und -politik einzubeziehen, einschließlich in den Prozess der Erstellung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und seine Umsetzung;

vi) zu erwägen, entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten einen nationalen sektorübergreifenden Mechanismus einzurichten, wie etwa eine hochrangige Kommission, Behörde oder Arbeitsgruppe für den Austausch, die Politikkohärenz und die gegenseitige Rechenschaftslegung unterschiedlicher Bereiche der Politiksetzung mit Bezug zu nichtübertragbaren Krankheiten, um Konzepte zur Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle politischen Maßnahmen, auf allen staatlichen Ebenen und in der gesamten Gesellschaft umzusetzen sowie die Determinanten von nichtübertragbaren Krankheiten, darunter die sozialen und umweltbezogenen Determinanten, zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

vii) nach Bedarf die Kapazitäten, Mechanismen und Mandate der zuständigen Behörden zu verbessern, um ein alle staatlichen Sektoren übergreifendes Handeln zu fördern und zu gewährleisten;

viii) die Kapazität der Gesundheitsministerien zur Wahrnehmung einer strategischen Führungs- und Koordinierungsrolle bei der Entwicklung einer Politik zu erhöhen, die alle Interessenträger in den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor übergreifend einbezieht, und dabei sicherzustellen, dass Fragen im Zusammenhang mit nichtübertragbaren Krankheiten angemessen, koordiniert, umfassend und integriert behandelt werden;

ix) die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf nichtübertragbare Krankheiten mit den nationalen Plänen betreffend nichtübertragbare Krankheiten abzustimmen, um die Wirksamkeit der Hilfe und die Entwicklungswirkung externer Ressourcen zur Unterstützung im Bereich nichtübertragbare Krankheiten zu erhöhen;

x) soweit relevant nationale Politiken und Pläne zu erarbeiten und umzusetzen, in deren Rahmen speziell der Frage der nichtübertragbaren Krankheiten, einschließlich der sozialen Determinanten, finanzielle und personelle Ressourcen zugewiesen werden;

b) bis 2016 gegebenenfalls die Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten und die zugrundeliegenden sozialen Determinanten durch die Durchführung von Interventionen und die Anwendung politischer Optionen zur Schaffung eines gesundheitsfördernden Umfelds, aufbauend auf den in Anhang 3 des Globalen Aktionsplans enthaltenen Leitlinien, abzumildern;

c) bis 2016 nach Bedarf die Gesundheitssysteme zu stärken und so auszurichten, dass sie die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und deren tiefere soziale Determinanten durch eine den Menschen in den Mittelpunkt stellende primäre Gesundheitsversorgung und eine allgemeine lebenslange Gesundheitsversorgung aufbauend auf den in Anhang 3 des Globalen Aktionsplans enthaltenen Leitlinien in Angriff nehmen können;

d) die potenziellen Verbindungen zwischen nichtübertragbaren und einigen übertragbaren Krankheiten, wie etwa HIV/Aids, zu prüfen und dazu aufzufordern, die Maßnahmen zur Bewältigung von HIV/Aids und nichtübertragbaren Krankheiten gegebenenfalls zu integrieren, und in dieser Hinsicht dazu aufzufordern, Menschen mit HIV/Aids, insbesondere in Ländern mit hoher HIV/Aids-Prävalenz, im Einklang mit den nationalen Prioritäten die entsprechende Aufmerksamkeit entgegenzubringen;

e) weiterhin dafür einzutreten, dass die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten in die Programme zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheit von Müttern und Kindern, insbesondere auf der Ebene der primären Gesundheitsversorgung, sowie gegebenenfalls in Programme im Bereich übertragbare Krankheiten, beispielsweise Tuberkulose, einbezogen werden;

f) die Synergien zwischen den wichtigsten nichtübertragbaren Krankheiten und anderen Erkrankungen, wie in Anhang 1 des Globalen Aktionsplans beschrieben, zu prüfen, mit dem Ziel, umfassende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erarbeiten, die auch den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen Rechnung tragen;

g) die Trends und Determinanten nichtübertragbarer Krankheiten zu verfolgen und die bei ihrer Prävention und Bekämpfung erzielten Fortschritte zu evaluieren;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

i) die bei der Erreichung der freiwilligen globalen Zielvorgaben erzielten Fortschritte zu bewerten und über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten, unter Verwendung der in dem umfassenden globalen Überwachungsrahmen festgelegten Indikatoren und im Einklang mit dem vereinbarten Zeitrahmen, und die Ergebnisse aus der Überwachung der 25 Indikatoren und neun freiwilligen Zielvorgaben sowie weitere Datenquellen heranzuziehen, um Daten und Anleitung für die Politik und die Programme bereitzustellen, und so dafür zu sorgen, dass die Interventionen und Investitionen eine möglichst hohe Wirkung auf die Ergebnisse im Bereich nichtübertragbare Krankheiten erzielen;

ii) die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit dem vereinbarten Zeitrahmen für Fortschritte bei der Umsetzung nationaler Aktionspläne mit Informationen über Trends bei nichtübertragbaren Krankheiten und über die Wirksamkeit nationaler Politiken und Strategien zu versorgen und dabei die Landesberichte mit globalen Analysen abzustimmen;

iii) Überwachungssysteme zur Verfolgung sozialer Disparitäten im Bereich nichtübertragbare Krankheiten und ihrer Risikofaktoren als ersten Schritt zur Beseitigung von Ungleichheiten zu entwickeln beziehungsweise zu stärken und auf der Grundlage von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu verfolgen und zu fördern, um den entscheidenden Unterschieden zwischen Frauen und Männern im Morbiditäts- und Sterblichkeitsrisiko aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen;

h) auch weiterhin die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen, regionalen und globalen Pläne zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, der Gesetzgebung und Regulierung und der Stärkung der Gesundheitssysteme, der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, der Entwicklung einer geeigneten gesundheitlichen Infrastruktur und der Diagnostik und durch die Förderung der Entwicklung und Verbreitung eines geeigneten, erschwinglichen und nachhaltigen Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen zur Produktion erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente und Impfstoffe, bei gleichzeitiger Anerkennung der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen;

31. stärken auch weiterhin die internationale Zusammenarbeit im Wege der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für eine gesunde Lebensweise zu fördern, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

32. untersuchen auch weiterhin, wie ausreichende und berechenbare Ressourcen dauerhaft über innerstaatliche, bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, darunter traditionelle und freiwillige innovative Finanzierungsmechanismen, bereitgestellt werden können;

Der weitere Weg: internationale Zusagen

33. bitten den Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Schaffung eines Verwendungscodes für nichtübertragbare Krankheiten zu erwägen, damit die zur Unterstützung nationaler Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten bereitgestellte öffentliche Entwicklungshilfe besser verfolgt werden kann;

34. bekräftigen unsere Entschlossenheit, nationale und internationale Investitionen aktiv zu fördern und die einzelstaatlichen Kapazitäten für eine hochwertige Forschung und Entwicklung im Hinblick auf alle Aspekte im Zusammenhang mit der nachhaltigen und kostenwirksamen Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu erweitern, wobei wir uns der Wichtigkeit weiterer Innovationsanreize im öffentlichen Gesundheitswesen bewusst sind, unter anderem nach Bedarf durch ein solides, ausgewogenes System für die Rechte des geistigen Eigentums, das unter anderem für die Entwicklung neuer Medikamente wichtig ist, wie in der Erklärung von Doha über das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die öffentliche Gesundheit anerkannt wird;

35. bekräftigen das Recht, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und ermutigen zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer;

36. berücksichtigen bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend die Frage der nichtübertragbaren Krankheiten und tragen dabei insbesondere ihren schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen und Determinanten und ihrer Verbindung zur Armut Rechnung;

37. fordern die Weltgesundheitsorganisation auf, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Kontext des umfassenden globalen Koordinierungsmechanismus für die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten unter Gewährleistung eines angemessenen Schutzes vor eigennützligen Interessen vor Ende 2015 einen Ansatz zu entwickeln, der dazu verwendet werden kann, Beiträge des Privatsektors, philanthropischer Stellen und der Zivilgesellschaft zur Erreichung der neun freiwilligen Zielvorgaben für nichtübertragbare Krankheiten zu registrieren und zu veröffentlichen;

Die Welt, die wir anstreben: Folgemaßnahmen

38. ersuchen den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung bis Ende 2017 einen Bericht zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten über den Erfüllungsstand dieses Ergebnisdokuments sowie der politischen Erklärung der Tagung der Versammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten vorzulegen, als Vorbereitung für eine 2018 durchzuführende umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten.

RESOLUTION 68/301

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 17. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.41/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Türkei, Ungarn

68/301. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011, 66/286 vom 23. Juli 2012 und 67/294 vom 15. August 2013 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁴, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁵,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷⁶, in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass noch immer erhebliche Herausforderungen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika bestehen, wie in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁷⁷ hervorgehoben wurde, und wie wichtig es ist, alle Zusagen zu erfüllen, damit auf den für die nachhaltige Entwicklung Afrikas entscheidenden Gebieten Fortschritte erzielt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/293 vom 17. September 2012, mit der sie einen Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen einrichtete, und mit Interesse dem ersten zweijährlichen Bericht entgegengehend, der der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt werden soll,

sowie unter Hinweis auf die Abhaltung der thematischen Aussprache der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Förderung von Investitionen in Afrika und ihre Katalysatorrolle bei der Erreichung der Entwicklungsziele Afrikas, namentlich derjenigen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, am 17. Juli 2014,

Kenntnis nehmend von anderen Initiativen wie der am 15. und 16. April 2014 in Mexiko-Stadt abgehaltenen ersten Tagung auf hoher Ebene der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Auf dem Weg zu einer inklusiven Post-2015-Entwicklungsagenda“,

betonend, dass in der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend darauf geachtet werden soll, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat⁷⁸,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den jüngsten Fortschritten der 34 afrikanischen Länder und 4 regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, die das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft freiwillig annahmen und sich darauf verpflichteten, eine jährliche landwirtschaftliche Wachstumsrate von 6 Prozent sicherzustellen und mindestens 10 Prozent ihrer öffentlichen Ausgaben für den Agrarsektor zu veranschlagen, je nach Bedarf, sowie mit Anerkennung feststellend, dass der Anteil der veranschlagten Haushaltsmittel derzeit in neun Ländern den Zielwert von 10 Prozent erreicht oder übertroffen hat und in weiteren neun Ländern zwischen 5 und 10 Prozent liegt,

⁷⁴ Resolution 60/1.

⁷⁵ Resolution 63/1.

⁷⁶ Resolution 65/1.

⁷⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁷⁸ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Begrüßung des von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 15. und 16. Juli 2012 abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschlusses, 2014 zum Jahr der Landwirtschaft und der Ernährungssicherung in Afrika zu erklären,

erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den elften konsolidierten Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;
2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁰;
3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁷⁵, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde⁸¹;
4. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte sowie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;
5. *nimmt Kenntnis* von der auf dem Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria vom 12. bis 16. Juli 2013 in Abuja abgegebenen Erklärung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen von Abuja zur Beseitigung von HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria in Afrika bis 2030, nimmt außerdem Kenntnis von der Politischen Erklärung über HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 10. Juni 2011 angenommen wurde⁸², nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde, und bekräftigt die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention, Behandlung und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern erheblich auszuweiten, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;
6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fahrplan zu geteilter Verantwortung und weltweiter Solidarität für die Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria in Afrika im Zeitraum von 2012 bis 2015, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer neunzehnten ordentlichen Tagung angenommen hat, stellt fest, dass AIDS Watch Africa als afrikanische Plattform auf hoher Ebene zur Förderung von Maßnahmen, Rechenschaftspflicht und der Mobilisierung von Ressourcen für die Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria in Afrika neu belebt worden ist, und ersucht die Entwicklungspartner und das System der Vereinten Nationen, gegebenenfalls und im Einklang mit anderen internationalen Verpflichtungen die Anstrengungen der afrikanischen Länder und Organisationen zur Erreichung der in dem Fahrplan der Afrikanischen Union genannten Hauptziele zu unterstützen, namentlich

⁷⁹ A/68/222.

⁸⁰ A/57/304, Anlage.

⁸¹ Resolution 63/239, Anlage.

⁸² Resolution 65/277, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Erreichung einer diversifizierten dauerhaften Finanzierung, eine stärkere Harmonisierung der Vorschriften und den Ausbau der lokalen Kapazitäten zur Arzneimittelherstellung sowie die Verbesserung der Führungs- und Lenkungsstrukturen für die Maßnahmen;

7. *stellt fest*, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen, insbesondere für den afrikanischen Kontinent, und dass sie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft in Frage stellen;

8. *bittet* die Entwicklungspartner, den afrikanischen Ländern weiterhin bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, so auch indem sie medizinisches Fachpersonal, verlässliche Gesundheitsinformationen und -daten, Forschungsinfrastruktur und Laborkapazitäten zur Verfügung stellen, und die Überwachungssysteme im Gesundheitssektor auszuweiten, namentlich indem sie die Anstrengungen zur Verhütung von Ausbrüchen von Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Tropenkrankheiten, zum Schutz davor und zu ihrer Bekämpfung unterstützen, und bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre Unterstützung für die Erklärung und den Globalen Aktionsplan von Kampala und die Folgekonferenzen zur Bewältigung der schweren Personalkrise im Gesundheitswesen in Afrika;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Gesundheit von Müttern und Kindern zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärung des vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union über die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und die Entwicklung und nimmt Kenntnis von der Kampagne zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika;

10. *nimmt Kenntnis* von der auf der Tagung auf hoher Ebene von afrikanischen und internationalen Führern abgegebenen Erklärung mit dem Titel „Auf dem Weg zur afrikanischen Renaissance: Erneuerte Partnerschaft für einen einheitlichen Ansatz zur Beseitigung des Hungers in Afrika bis 2025 im Rahmen des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft“;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, erkennt Zeichen einer ungleichmäßigen und schwachen Erholung, ist sich dessen bewusst, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit erhöhten Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betont, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der ungleichmäßigen globalen Erholung, über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Landverödung, Wüstenbildung, den Verlust der biologischen Vielfalt und Überschwemmungen verursacht werden, und die ersten Herausforderungen, die diese Auswirkungen für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten, was die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, zusätzlich ernsthaft in Frage stellen könnte;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass das wiedereinsetzende globale Wachstum, das nach wie vor ungleichmäßig ist, weiter gestärkt werden muss, unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer vollständigen Erholung und eines dauerhaften und beschleunigten Wachstums, das sich in neuen Beschäftigungsmöglichkeiten, sicheren Einkommen und verbesserten Existenzgrundlagen niederschlägt, und bekräftigt die Notwendigkeit, auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent zu ergreifen;

14. *stellt fest*, dass das rasche Wirtschaftswachstum einiger Entwicklungsländer positive Auswirkungen auf die Bemühungen des afrikanischen Kontinents um die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Wachstums hat, ungeachtet dessen, dass diese Entwicklungsländer weiter vor Entwicklungsproblemen stehen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

15. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit rund 3 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen, bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika 2013 gesunken ist, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder;

16. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass sie für die Erreichung von Entwicklungszielen und eines inklusiven Wirtschaftswachstums eine entscheidende Rolle spielen, namentlich durch die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Armutsbeseitigung, und dass sie zur aktiven Teilhabe der afrikanischen Volkswirtschaften an der Weltwirtschaft beitragen und die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration erleichtern, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung;

17. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, die Formalisierung von im informellen Sektor ausgeübten Tätigkeiten in Afrika zu fördern;

18. *fordert* die Entwicklungs- und Transformationsländer *auf*, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

19. *hebt hervor*, dass die wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer inklusiven industriellen Entwicklung, und gezielte Politiken zur Steigerung der Produktionskapazitäten in Afrika Arbeitsplätze sowie Einkommen für die Armen schaffen und daher ein Motor für die Armutsbekämpfung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sein können;

20. *bekräftigt*, dass die Mitsprache der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich sowie ihre Teilhabe daran gestärkt werden müssen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Marginalisierung des afrikanischen Kontinents vermieden werden muss;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

21. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre Anstrengungen zur Erreichung der Entwicklungsziele fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen und stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden, öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten aufzubauen und ausländische Direktinvestitionen für die Entwicklung anzuziehen;

22. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

24. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in dieser Hinsicht die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

25. *begrüßt*, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2012 abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung beschloss, den innerafrikanischen Handel zu stärken, was einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung darstellt, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner auf, die Anstrengungen der afrikanischen Länder, der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften zur Stärkung des innerafrikanischen Handels zu unterstützen;

26. *begrüßt außerdem*, dass sich die afrikanischen Führer auf Afrikas politische, soziale und wirtschaftliche Integrationsagenda und das Ideal des Panafricanismus und der afrikanischen Renaissance verpflichtet haben, wie in der am 26. Mai 2013 anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union angenommenen feierlichen Erklärung bekräftigt wurde;

27. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der Agenda 2063 der Afrikanischen Union als einer strategischen Vision und eines Aktionsplans für die Gewährleistung eines positiven sozio-ökonomischen Wandels in Afrika während der nächsten 50 Jahre, insbesondere durch regionale Integration, Industrialisierung, Diversifizierung der Wirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen;

28. *begrüßt* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in 17 Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in dieser Hinsicht den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, den Beitritt zu dem Mechanismus zu erwägen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

29. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten und zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft;

30. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen und für bessere Lenkungsstrukturen zur wirksamen Bewirtschaftung der veranschlagten Mittel zu sorgen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft unter der starken Führung der afrikanischen Länder, im Einklang mit den Zielen der Neuen Partnerschaft;

31. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die regionale Infrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um die regionale und kontinentweite Integration zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Unterausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene im Rahmen der Präsidenteninitiative zur Förderung der Infrastruktur, die das Ziel verfolgt, die Infrastrukturentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Entwicklungspartnern weiter zu stärken;

32. *legt* den afrikanischen Ländern *ferner nahe*, den Trend der Erhöhung der Investitionen in die Infrastrukturentwicklung und der Steigerung der Effizienz der bestehenden Infrastrukturinvestitionen im Rahmen des Programms für die Entwicklung der Infrastruktur in Afrika fortzusetzen, in dem die Schaffung eines günstigen Umfelds für ausreichende Investitionen und die Annahme der notwendigen Sektorreformen für die Herbeiführung der erwarteten Ergebnisse gefordert wird;

33. *ermutigt* die afrikanischen Länder, weitere Anstrengungen zu unternehmen, in Bildung, Wissenschaft, Technologie und Innovation zu investieren, um die Wertschöpfung zu steigern und die industrielle Entwicklung zu fördern;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

34. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

35. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen gemeinsamen Initiativen afrikanischer Länder und ihrer Entwicklungspartner sowie andere Initiativen, betont, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und wie notwendig ihre wirksame Umsetzung ist, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle an, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, spielen können, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

36. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf dem afrikanischen Kontinent und insbesondere die kritische Situation im Sahel und in der Region des Horns von Afrika, die eine der schlimmsten Dürren der Geschichte erlebt haben, unterstreicht, dass kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden müssen, und fordert in dieser Hinsicht die weitere wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸³, einschließlich des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)⁸⁴, damit die Situation bewältigt werden kann;

38. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der durch ihn am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen weiter zu unterstützen, im Einklang mit den bestehenden Zusagen;

39. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation erzielt wurden, sieht der raschen Umsetzung des „Pakets von Bali“, einschließlich des Handelserleichterungsabkommens, mit Interesse entgegen und fordert ein ausgewogenes, ambitioniertes, umfassendes und entwicklungsorientiertes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda;

40. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle des Handels als Motor eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seinen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor dem Hintergrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Afrika und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstreicht die Notwendigkeit, protektionistischen Tendenzen zu widerstehen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, anerkennt gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen als Mitglieder der Welthandelsorganisation voll zu nutzen;

⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁸⁴ A/C.2/62/7, Anlage.

41. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

42. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder und erkennt an, dass die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Umschuldung je nach Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern;

43. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

44. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles abgegebene Zusage, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht vollständig eingehalten wurde, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, rasche Fortschritte dabei zu erzielen, die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen;

45. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

46. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag dazu leisten können, den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung auf freiwilliger Basis zu helfen, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hervorhebung der bislang erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, wie wichtig es ist, nach Bedarf die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

47. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra⁸⁵ und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

48. *ist sich dessen bewusst*, dass die Entwicklungspartner Afrikas, die die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit in Afrika unterstützen, ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten müssen, das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, indem sie die Investitionspläne des Programms für die Ausrichtung externer Finanzmittel nutzen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁸⁶;

⁸⁵ A/63/539, Anlage.

⁸⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

49. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Entwicklungspartner Afrikas ihre Anstrengungen im Bereich der Infrastrukturinvestitionen darauf ausrichten müssen, das Programm für die Entwicklung der Infrastruktur in Afrika zu unterstützen;

50. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und eine Politik zu fördern, die geeignet ist, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Technologietransfer in die afrikanischen Länder zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

51. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

52. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Ländern in Afrika nach Beendigung eines Konflikts, insbesondere den sechs afrikanischen Ländern, für die die Kommission landesspezifische Konfigurationen eingerichtet hat, behilflich zu sein;

53. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Prioritäten Afrikas, einschließlich derjenigen der Neuen Partnerschaft, gebührend zu beachten;

54. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Organ für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

55. *betont* die Eigenverantwortung Afrikas für den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung und bittet die internationale Gemeinschaft, auf Antrag die Anstrengungen zu unterstützen, die die afrikanischen Länder zur Durchführung ihrer jeweiligen aus dem Prozess hervorgehenden nationalen Aktionsprogramme unternehmen;

56. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zum Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika⁸⁷, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

58. *begrüßt* die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen und bittet die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, insbesondere die Wirtschaftskommission für

⁸⁷ Die neun Themenkomplexe sind Infrastrukturentwicklung; Umwelt, Bevölkerung und Verstärkung; Soziale und menschliche Entwicklung; Wissenschaft und Technologie; Interessenvertretung und Kommunikation; Regierungs- und Verwaltungsführung; Frieden und Sicherheit; Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sowie Industrie, Handel und Marktzugang.

Afrika, sowie alle in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen, zur Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Überwachungsprozesses beizutragen, indem sie bei der Datenerhebung und der Leistungsevaluierung zusammenarbeiten;

59. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/302

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 31. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.54, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/302. Modalitäten für die von der Generalversammlung vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet⁸⁸ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁸⁹, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁹⁰ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁹¹,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 111 der Tunis-Agenda, in der die Generalversammlung ersucht wird, im Jahr 2015 eine Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vorzunehmen, und in dieser Hinsicht bekräftigend, welche zentrale Bedeutung die Generalversammlung für diesen Prozess hat,

in der Erkenntnis, dass die Gesamtüberprüfung auf der Grundlage und unter voller Achtung der Tunis-Agenda vorgenommen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/198 vom 20. Dezember 2013 und insbesondere deren Ziffer 22, in der sie beschloss, die Modalitäten für ihre gemäß Ziffer 111 der Tunis-Agenda im Jahr 2015 vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fertigzustellen,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt, und die von der Kommission zu diesem Zweck geleistete Arbeit anerkennend,

bekräftigend, dass Wissenschaft, Innovation und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, wesentliche Voraussetzungen und Motoren für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Komponenten der nachhaltigen Entwicklung sind und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen,

⁸⁸ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁸⁹ Siehe Resolution 59/220.

⁹⁰ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

⁹¹ Siehe Resolution 60/252.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

darauf hinweisend, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Generalversammlung im Juni 2015 nach der achtzehnten Tagung der Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat ihren Bericht über die zehnjährliche Überprüfung der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielten Fortschritte vorlegen soll,

1. *beschließt*, dass die Gesamtüberprüfung mit einer zweitägigen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene abschließen wird, der ein zwischenstaatlicher Vorbereitungsprozess vorangeht, bei dem auch die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft berücksichtigt werden;

2. *beschließt außerdem*, im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene für Dezember 2015 auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen;

3. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten neben allen Mitglied- und Beobachterstaaten sowie Beobachtern die Vertreter aller maßgeblichen Interessenträger des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft einladen wird, während der Tagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, und ermutigt in dieser Hinsicht außerdem diese Interessenträger, an der Tagung teilzunehmen;

4. *beschließt*, dass die Generalversammlung im Rahmen der Gesamtüberprüfung eine Bilanz der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielten Fortschritte ziehen und sich mit den potenziellen informations- und kommunikationstechnologischen Lücken und den Bereichen befassen wird, denen weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, sowie die Herausforderungen thematisieren wird, die unter anderem mit der Überwindung der digitalen Spaltung und der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung verbunden sind;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Juni 2015 zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die auf der Grundlage der von den Mitglied- und Beobachterstaaten sowie den Beobachtern eingereichten Beiträge und des Abschlussberichts der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, neben anderen sachdienlichen Beiträgen, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess führen sollen, der Vorbereitungstagungen umfasst und aus dem ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnisdokument hervorgehen wird, das der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Annahme vorgelegt wird;

6. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung während des Vorbereitungsprozesses für die Tagung auf hoher Ebene informelle interaktive Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft abhalten wird, um ihre Beiträge für den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess zu sammeln.

RESOLUTION 68/303

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 31. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.55 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

68/303. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/283 vom 22. Juni 2011 und 66/291 vom 13. September 2012 über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversamm-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

lung und Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten in Bezug auf die Vermittlung und regionale und subregionale Organisationen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, namentlich Artikel 33, und andere für die Vermittlung relevante Artikel sowie Kapitel VIII der Charta und andere Artikel, die unter anderem für die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Vermittlung relevant sind,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, namentlich durch Vermittlung,

in Bekräftigung der jeweiligen Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

in Anerkennung der Anstrengungen des Sicherheitsrats zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, namentlich durch Vermittlung, und zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf und im Einklang mit der Charta ermutigend,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Aufrechterhaltung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen, und zur Unterstützung der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft oder ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und der Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

in Anbetracht dessen, dass bewaffnete Konflikte und andere Formen des Konflikts, Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und Geiselnahme nach wie vor in vielen Teilen der Welt verbreitet sind,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Artikels 36 der Charta, weiterhin die Hauptverantwortung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, namentlich durch Vermittlung, tragen,

sich dessen bewusst, dass eine verantwortungsvolle und glaubwürdige Vermittlung unter anderem nationale Eigenverantwortung, die Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien, die Unparteilichkeit der Vermittler, die Erfüllung der vereinbarten Mandate durch die Vermittler, die Achtung der nationalen Souveränität, die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten und anderen maßgeblichen Akteure nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Verträge, die operative Bereitschaft der Vermittler, einschließlich Verfahrens- und Sachkenntnissen, sowie die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität der Vermittlungsbemühungen erfordert,

betonend, dass Gerechtigkeit und Wahrheit grundlegende Bausteine für dauerhaften Frieden sind,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, die Inanspruchnahme der Vermittlung zu

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

fördern, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Vermittlung⁹²,

betonend, dass die Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin nach Bedarf ihre Kapazitäten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten, einschließlich im Bereich der Vermittlung, zugunsten eines dauerhaften Friedens verbessern müssen,

unter Hinweis auf die Guten Dienste des Generalsekretärs und mit Dank für seine Bemühungen, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen weiter zu stärken, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten,

in Anerkennung der Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Vermittlung sowie der Bemühungen des Generalsekretärs, auf Ersuchen und im Einklang mit den vereinbarten Mandaten mit den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Kapazitäten zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen zu stärken,

den Generalsekretär *ermutigend*, die auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen und Initiativen der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und subregionalen Organisationen, die Vermittlung zu fördern und Konflikte zu verhüten und beizulegen, auf Ersuchen und im Einklang mit den vereinbarten Mandaten zu unterstützen,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta und Kenntnis nehmend von der wichtigen Vermittlerrolle, die sie in vielen Regionen im Rahmen der vereinbarten Mandate mit der Zustimmung der an einer bestimmten Streitigkeit oder einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien wahrnehmen,

anerkennend, dass die regionalen und subregionalen Organisationen mit ihren spezifischen Ansätzen, die aus ihrer geografischen, kulturellen und historischen Nähe zu spezifischen örtlichen Konfliktsituationen im Rahmen ihres Mandats und ihren Informationen über diese Situationen herrühren, Vermittlungsbemühungen unterstützen und so zur Prävention und Lösung solcher Konflikte beitragen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten sowie die Ausstattung aller Vermittler und ihrer Teams mit geeigneten Sachkenntnissen in Geschlechterfragen sind, feststellend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um mehr Frauen zu Chef- oder Hauptfriedensvermittlerinnen zu ernennen, in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der vollständigen und wirksamen Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich derjenigen über Frauen und Frieden und Sicherheit, und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁹³ und ferner die Rolle begrüßend, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) diesbezüglich wahrnimmt,

sowie in Anerkennung der nationalen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die auf dem Gebiet der Vermittlung tätig sind, und sie ermutigend, in dieser Hinsicht nach Bedarf Beiträge zu leisten und sich fortlaufend abzustimmen, um die Komplementarität der Vermittlungstätigkeiten zu verbessern,

unter Begrüßung des zunehmenden Beitrags der Afrikanischen Union zu den Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten ihrer Mitglieder und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die von den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen,

⁹² A/66/811, Anhang I.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen halten sollen, einschließlich bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten;
2. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen bei Bedarf zu den Vermittlungsbemühungen leisten;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch weiterhin in geeigneter Weise den Einsatz der Vermittlung und der anderen in Kapitel VI der Charta genannten Instrumente für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Prävention und Lösung von Konflikten zu optimieren;
4. *legt* den Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin nach Bedarf ihre Vermittlungskapazitäten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten auszubauen;
5. *legt* den Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *außerdem nahe*, nach Bedarf das Bewusstsein für die Bedeutung der Vermittlung zu schärfen, unter anderem durch die Abhaltung von Konferenzen, Seminaren und Arbeitstagen, und begrüßt in dieser Hinsicht regionale Initiativen zur Stärkung der Vermittlung in ihren Regionen, wie die Initiative „Vermittlung im Mittelmeerraum“;
6. *regt dazu an*, dass die Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Vermittlung⁹² bei Vermittlungsbemühungen nach Bedarf und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in Anspruch genommen werden;
7. *legt* den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen in allen Foren und auf allen Ebenen der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu fördern;
8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Rahmen von Friedensprozessen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden, auch weiterhin Frauen zu Chef- oder Hauptvermittlerinnen und zu Mitgliedern der Vermittlungsteams zu ernennen sowie sicherzustellen, dass für alle Prozesse der Vereinten Nationen geeignete Sachkenntnisse in Geschlechterfragen zur Verfügung stehen, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;
9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf die Vermittlungskapazitäten der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls diejenigen der regionalen und subregionalen Organisationen zu nutzen und die Vermittlung in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen zu fördern;
10. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, dauerhafte politische Unterstützung, Sachverstand und frühzeitig ausreichende Ressourcen, namentlich über die Vereinten Nationen, für die Vermittlung und gegebenenfalls für die Umsetzung der vereinbarten Ergebnisse der Vermittlungsprozesse zur Sicherung ihres Erfolgs sowie für die Tätigkeit der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Organisationen zum Aufbau von Vermittlungskapazitäten bereitzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen seine Guten Dienste anzubieten und die Sonderbeauftragten und -gesandten der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf und auf Ersuchen bei der Vermittlung zu unterstützen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen auf Ersuchen und im Einklang mit den vereinbarten Mandaten beim Aufbau von Vermittlungskapazitäten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Schulungen und den Austausch von Personal;
13. *legt* den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, regelmäßig Dialoge über die Vermittlung gemäß einvernehmlich festgelegten Tagesordnungen zu führen, Meinungen, Informationen und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen und die Zusammenarbeit, Koordinie-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

rung, Kohärenz und Komplementarität in bestimmten Vermittlungssituationen zu verbessern, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten und je nach Bedarf;

14. *betont*, wie wichtig die Partnerschaften und die Zusammenarbeit internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen, untereinander und mit der Zivilgesellschaft und die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung sind, um die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zu gewährleisten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Interaktion zwischen den betroffenen Parteien und gegebenenfalls anderen Interessenträgern durch Vermittler zu erleichtern, und wie wichtig alle Seiten einschließende nationale Prozesse bei der Umsetzung der vereinbarten Ergebnisse der Vermittlungsprozesse sind;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der regionalen und subregionalen Organisationen, die ihre Kapazitäten, Strukturen und Politikrahmen auf dem Gebiet der Vermittlung und der Prävention und Lösung von Konflikten ausgebaut haben, und ermutigt andere interessierte Organisationen, gemäß dem von ihren Mitgliedstaaten erteilten Mandat gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;

17. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, gegebenenfalls Koordinierungsstellen für die Vermittlung einzurichten und dem Generalsekretär regelmäßig deren Kontaktinformationen mitzuteilen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen zu pflegen und gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen weiterzuleiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Vermittlung und über Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit vorzulegen und regelmäßige Unterrichtungen abzuhalten, um eine engere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern und die Transparenz zu erhöhen;

19. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin über Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterrichten;

20. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, ihren informellen thematischen Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Vermittlung betreffende Themen nach Bedarf und im Einklang mit der Charta weiter zu verbessern;

21. *beschließt*, die Behandlung der Frage „Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten“ auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 68/304

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.57/Rev.1, eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen: Australien, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Japan, Kanada, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Zypern

68/304. Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁴ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁹⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁶ und die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele⁹⁷,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁹⁸, in dem eine nachhaltige Schuldenfinanzierung als wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen anerkannt wird, sowie auf die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁹⁹, und die Resolution 68/204 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Einberufung der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die die bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha erzielten Fortschritte bewerten, den Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung neu beleben und stärken, die bei der Erreichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge benennen und neue und entstehende Fragen angehen wird, darunter im Kontext der jüngsten multilateralen Anstrengungen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Wechselbeziehungen aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung und der Synergien zwischen den Finanzierungszielen über die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hinweg sowie der Notwendigkeit, die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁰⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte,

⁹⁴ Resolution 55/2.

⁹⁵ Resolution 65/1.

⁹⁶ Resolution 60/1.

⁹⁷ Resolution 60/265.

⁹⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02. II. A. 7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁹ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁰ Resolution 66/288, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Betonung der Notwendigkeit, im Hinblick auf den Prozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einberufenen Sachverständigenkommission für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems¹⁰¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011, 67/198 vom 21. Dezember 2012 und 68/202 vom 20. Dezember 2013,

in Anbetracht dessen, dass Staatsschuldenkrisen ein immer wiederkehrendes Problem sind, das sehr ernste politische, wirtschaftliche und soziale Folgen mit sich bringt, und dass die Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden im internationalen Finanzsystem ein häufiges Phänomen sind,

mit Besorgnis feststellend, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

in der Erkenntnis, dass die Bewältigung der Staatsschuldenprobleme von Entwicklungsländern ein wichtiger Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit ist,

betonend, wie wichtig für Entwicklungsländer die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und die Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen sind,

sowie betonend, dass auf die Einführung einer verantwortungsvollen und vorbeugenden Politik im Hinblick auf Finanzkrisen hingearbeitet werden muss, um transparente und nachhaltige einzelstaatliche Finanzsysteme zu fördern,

in Anerkennung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Staatsschulden umzustrukturieren, welches nicht durch von einem anderen Staat ausgehende Maßnahmen beeinträchtigt oder behindert werden soll,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Bemühungen eines Staates zur Umstrukturierung seiner Staatsschulden nicht durch kommerzielle Gläubiger beeinträchtigt oder behindert werden sollen, namentlich durch spezialisierte Investmentfonds wie Hedgefonds, die auf Sekundärmärkten die notleidenden Schulden dieses Staates mit hohen Abschlägen zu Spekulationszwecken zu erwerben suchen, um dann auf dem Rechtsweg eine Rückzahlung in voller Höhe zu erlangen,

feststellend, dass die privaten Gläubiger von Staatsschulden immer zahlreicher, anonymer und schwieriger zu koordinieren werden und dass es eine Vielzahl von Schuldinstrumenten und viele verschiedene Gerichtsbarkeiten gibt, innerhalb deren Schuldtitel ausgestellt werden, wodurch die Umstrukturierung von Staatsschulden komplizierter wird,

sowie feststellend, dass in der Erklärung des am 14. und 15. Juni 2014 in Santa Cruz de la Sierra (Plurinationaler Staat Bolivien) abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der 77 und Chinas zu dem Thema „Für eine neue Weltordnung für ein gutes Leben“¹⁰² Besorgnis über die sogenannten „Geierfonds“ und ihre hochspekulativen Geschäfte bekundet wurde, die ein Risiko für alle künftigen Umschuldungsprozesse sowohl für die Entwicklungsländer als auch für die entwickelten Länder darstellen,

unter Berücksichtigung der Initiativen, die im Rahmen der Internationalen Entwicklungsorganisation der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds untersucht wurden und die sich gegen das Vorgehen der sogenannten „Geierfonds“ richten, unter anderem mit dem Ziel, zu verhindern, dass diese Fonds von Rechtsverfahren gegen verschuldete Länder profitieren, die gezwungen sind, viele ihrer Ressourcen umzu-

¹⁰¹ A/63/838.

¹⁰² A/68/948, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

widmen, um diese Rechtsverfahren zu bestreiten, wodurch der Zweck der Umschuldungsprozesse untergraben wird,

unter anderem *unter Hinweis* auf die Arbeit, die der Internationale Währungsfonds im Jahr 2003 mit Unterstützung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses leistete, um einen Vorschlag für einen Mechanismus zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten,

betonend, wie wichtig die am 4. Mai 2011 von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen herausgegebenen Grundsätze zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme sind, die darauf zielen, die Häufigkeit von Staatsschuldenkrisen zu verringern, untragbare Verschuldungssituationen zu verhüten, ein stetiges Wirtschaftswachstum zu erhalten und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen, und die zu diesem Zweck eine verantwortungsvolle staatliche Kreditaufnahme unterstützen,

sowie betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

mit Besorgnis feststellend, dass das internationale Finanzsystem nicht über einen soliden Rechtsrahmen für die geordnete und berechenbare Umstrukturierung von Staatsschulden verfügt, was die Kosten der Nichteinhaltung von Verpflichtungen weiter erhöht,

in Anerkennung dessen, dass ein Rechtsrahmen geschaffen werden muss, der die geordnete Umstrukturierung von Staatsschulden erleichtert, die Wiederherstellung von Zukunftsfähigkeit und Wachstum ermöglicht, ohne dabei Anreize zu schaffen, die das Risiko der Nichteinhaltung von Verpflichtungen unbeabsichtigt erhöhen, und von abträglichen Rechtsstreitigkeiten abschreckt, die Gläubiger im Zuge der Verhandlungen über die Umstrukturierung von Staatsschulden führen könnten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, einen Katalog von klaren Grundsätzen für die Bewältigung und Beilegung von Finanzkrisen festzulegen, die der Verpflichtung staatlicher Gläubiger Rechnung tragen, in gutem Glauben und in einem Geist der Kooperation zu handeln, um eine einvernehmliche Neuordnung der Schulden souveräner Staaten zu erzielen,

in der Erkenntnis, dass die Ermittlung der realen Zahlungsfähigkeit im Kern jedes Umschuldungsprozesses liegen soll, damit diese Prozesse weder das Wirtschaftswachstum noch den Abschluss der noch unerledigten Aufgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Erfüllung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung und der Post-2015-Entwicklungsagenda beeinträchtigen,

betonend, dass im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Staatsschulden die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts notwendig sind, um es zu einem wirksameren Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu machen und ihm eine bedeutendere Rolle in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu verleihen,

1. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres inklusiven Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von Schuldenkrisen, indem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzmechanismen zur Verhütung und Beilegung von Krisen ausgebaut werden, mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die für alle annehmbar sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Zusagen, Vereinbarungen und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

4. *anerkennt* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Problems der Schulden der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen;

5. *beschließt*, während ihrer neunundsechzigsten Tagung auf dem Wege zwischenstaatlicher Verhandlungen vorrangig einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten und anzunehmen, unter anderem mit dem Ziel, die Effizienz, Stabilität und Berechenbarkeit des internationalen Finanzsystems zu erhöhen und ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten;

6. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 die Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Annahme des Wortlauts des multilateralen Rechtsrahmens festzulegen.

RESOLUTION 68/305

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.59 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

68/305. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/295 vom 22. August 2013 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰³ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

in Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofs als unabhängige ständige Justizinstitution und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Vereinten Nationen und der Gerichtshof jeweils die Rechtsstellung und das Mandat des anderen achten,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, um in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufzuarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen zu verhindern,

anerkennend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

darin erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁰⁴ („Beziehungsabkommen“) gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen¹⁰⁵, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, der es den Vereinten Nationen unter anderem ermöglicht, Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort zu erleichtern, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

feststellend, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

die Bedeutung *betonend*, die das Römische Statut den Rechten und Bedürfnissen der Opfer einräumt, insbesondere ihrem Recht, an Gerichtsverfahren teilzunehmen und Wiedergutmachung zu fordern, und betonend, wie wichtig es ist, die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften zu informieren und einzubeziehen, um dem Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf die Opfer Wirkung zu verleihen,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2012/13¹⁰⁶;

2. *heißt außerdem* die Staaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰³ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt ferner* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁷ sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Ratifikationen der Änderungen, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts angenommen wurden;

5. *unterstreicht* eingedenk dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen;

6. *ermutigt* die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität zur Durchführung von Ermittlungen

¹⁰⁴ A/58/874 und Add.1.

¹⁰⁵ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹⁰⁶ A/68/314.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gen und zur Strafverfolgung von Verbrechen zu stärken, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe bei der Durchführung wirksamer Ermittlungen und einer wirksamen Strafverfolgung sind;

8. *anerkennt* die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen, dauerhaften Frieden herbeizuführen und die Entwicklung der Nationen zu fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

10. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁰⁴ und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten innerhalb der Vereinten Nationen eine besondere Rolle zukommt;

12. *erinnert* an Artikel 3 des Beziehungsabkommens, wonach die Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Bedarf eng zusammenarbeiten und einander in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses konsultieren, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und wonach sie die Rechtsstellung und das Mandat des anderen achten¹⁰⁸, und ersucht den Generalsekretär, auch in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens aufzunehmen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Leitlinien des Generalsekretärs für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist¹⁰⁹, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den Angaben in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens¹¹⁰;

14. *erinnert* an das Beziehungsabkommen und stellt fest, dass die Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, die dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Situationen entstehen, die ihm vom Sicherheitsrat oder von anderer Stelle unterbreitet werden, bisher ausschließlich von Vertragsstaaten des Römischen Statuts getragen werden;

15. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

16. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

¹⁰⁸ Artikel 2 Absatz 3 des Beziehungsabkommens.

¹⁰⁹ A/67/828-S/2013/210, Anlage.

¹¹⁰ A/68/364.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

17. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden, und bittet alle anderen Staaten, zu erwägen, gegebenenfalls ein Gleiches zu tun;

19. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

20. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Internationalen Strafgerichtshof zur Fortsetzung des Dialogs und begrüßt in dieser Hinsicht den verstärkten Austausch zwischen dem Sicherheitsrat und dem Gerichtshof in verschiedenen Formaten, namentlich die Abhaltung einer öffentlichen Aussprache über Frieden und Gerechtigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle des Gerichtshofs;

21. *begrüßt weiterhin* die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 2013¹¹¹, in der der Rat erneut erklärte, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, und seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse bekundete;

22. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs beim Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

23. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

24. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen angenommen wurden;

25. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹¹²;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer zwölften Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des

¹¹¹ S/PRST/2013/2; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013*.

¹¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/68/1)*.

Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre dreizehnte Tagung in New York und ihre vierzehnte Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der vom 8. bis 17. Dezember 2014 abzuhaltenden dreizehnten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

27. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

28. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, wenn er es für angezeigt hält, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2013/14 vorzulegen.

RESOLUTION 68/306

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.42/Rev.1, eingebracht von Belarus und Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

68/306. Verbesserung der Verwaltung und der Finanztätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 169 (II) vom 31. Oktober 1947 gebilligt wurde, und auf die darin festgelegten Verpflichtungen des Gastlandes,

unter Berücksichtigung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹¹³ und des von der Generalversammlung am 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹⁴,

in Anbetracht der Probleme, die infolge der mehrmals von mehreren Bankinstitutionen getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Schließung der Konten einiger Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen und der Konten ihrer bei den Vereinten Nationen akkreditierten Bediensteten und von deren Familienangehörigen entstanden sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, die diesen Ständigen Vertretungen und Personen infolge solcher Kontenschließungen entstanden sind,

betonend, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die Ständigen Vertretungen und ihre Bediensteten sowie die Vereinten Nationen an ihrem Amtssitz und die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen geeignete Bankdienstleistungen für das normale Funktionieren ihrer Einrichtungen erhalten sollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können,

eingedenk dessen, dass den Ständigen Vertretungen und den Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit geeignete Bankdienstleistungen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung zur Verfügung stehen müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit von einigen Bankinstitutionen in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen,

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

¹¹⁴ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle Hindernisse oder Hürden in Bezug auf die Konten, die die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten der Vereinten Nationen oder ihre Bediensteten in der Stadt New York eröffnet haben, und die Auswirkungen dieser Hindernisse oder Hürden auf das angemessene Funktionieren ihrer Büros zu prüfen und der Generalversammlung innerhalb von 150 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, und bittet zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bereitzustellen, die die Ausarbeitung seines Berichts erleichtern werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des in Ziffer 1 genannten Berichts über die finanziellen Beziehungen des Sekretariats zu den Bankinstitutionen in der Stadt New York zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten innerhalb von 120 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über alternative Möglichkeiten bezüglich Bankdienstleistungen in der Stadt New York zu informieren, damit sie und ihre Ständigen Vertretungen ihre Konten, Haushaltsbeiträge, freiwilligen Beiträge, Überweisungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die unmittelbar mit ihrer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen zusammenhängen, auf angemessene Weise verwalten und führen können;

4. *ersucht* das Gastland, so bald wie möglich zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Ständigen Vertretungen und ihre Bediensteten dabei zu unterstützen, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten und Informationen der von der Schließung von Konten durch die Bankinstitutionen betroffenen Personen zu gewährleisten, bittet das Gastland, Informationen über die Normen und Vorschriften für das Bankensystem hinsichtlich der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Informationen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen in den in Ziffer 1 genannten Bericht aufzunehmen;

6. *beschließt*, diese Angelegenheit während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 68/307

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 10. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/68/951, Ziff. 91).

68/307. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 67/297 vom 29. August 2013 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung¹¹⁵,

unterstreichend, dass die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter gestärkt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie der Rolle der Versammlung bei der Normsetzung und bei der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

¹¹⁵ Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301, 65/315 und 66/294.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung während ihrer achtundsechzigsten Tagung wieder in Gang zu bringen,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung¹¹⁶;

2. *begrüßt außerdem* die Einrichtung einer mehrsprachigen Webseite, die der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung gewidmet ist und auf die direkt von der Website der Vereinten Nationen aus zugegriffen werden kann, und bittet das Sekretariat, diese Webseite und deren sachlichen Inhalt auch weiterhin auf aktuellem Stand zu halten;

3. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das dem auf der achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt ist, fortsetzt und in der Folge das Verzeichnis, das dem auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung vorzulegenden Bericht beizufügen ist, weiter aktualisiert;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

6. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich derjenigen zur Neubelebung ihrer Tätigkeit, die Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung stärkt, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer vollständigen Durchführung;

8. *bekräftigt*, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung derselben, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Präsidenten der Hauptorgane und auch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen, namentlich dem Generalsekretär, weiter zu verstärken;

¹¹⁶ A/68/951.

¹¹⁷ A/68/774.

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, und befürwortet die Untersuchung geeigneter Aktionen oder Maßnahmen, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

10. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und legt dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, diese Praxis in enger Abstimmung mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten fortzusetzen, auch im Hinblick auf das vorläufige Programm dieser Aussprachen, mit dem Ziel, eine ausreichende Beteiligung und eine angemessene Zuweisung von Zeit für sachbezogene interaktive Erörterungen zu ermöglichen und so gegebenenfalls einen ergebnisorientierten und produktiven Ausgang dieser Aussprachen zu bewirken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Präsidenten der Versammlung auf der achtundsechzigsten Tagung, als Thema der Generaldebatte „Die Post-2015-Entwicklungsagenda: die Weichen stellen“ zu wählen;

11. *begrüßt* die verbesserte Qualität der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen;

12. *bittet* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dem Auftrag der Generalversammlung weiter um die stärkere Profilierung der Versammlung zu bemühen und vor dem Hintergrund des siebzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf den Beitrag der Versammlung zur Verwirklichung der in der Charta festgelegten Ziele der Organisation zu lenken;

Arbeitsmethoden

13. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss verwendeten Arbeitsmethoden unterrichteten, und legt den Hauptausschüssen in dieser Hinsicht nahe,

a) ihre Arbeit angemessen zu koordinieren und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

b) im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und reibungslosere Übergabe ihrer Arbeit den Vorstand eines jeden Ausschusses mindestens drei Monate vor der Tagung zu wählen;

c) sich ihre jeweiligen Intranet- und anderen Online-Dienste zunutze zu machen, um ihre Arbeit reibungsloser organisieren und rechtzeitig abschließen zu können;

d) Erfahrungen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsmethoden auszutauschen;

e) den Austausch von Informationen über die Arbeit und die Tätigkeiten der Hauptausschüsse innerhalb der einzelnen Hauptausschüsse weiter zu verbessern;

14. *ersucht* alle Hauptausschüsse, zu Beginn einer jeden Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse in dieser Hinsicht, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung nach Bedarf über bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Rolle des Präsidialausschusses zur Unterstützung der Tätigkeit der Generalversammlung zu stärken;

16. *betont*, dass die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse auf der neunundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ihre Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortsetzen und diesbezügliche Vorschläge unterbreiten soll, einschließlich durch die

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

17. *beschließt*, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats etwa sechs Monate, bevor die gewählten Mitglieder ihre Aufgaben antreten, abzuhalten, beginnend mit der siebzigsten Tagung;

18. *bittet* den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene und der thematischen Aussprachen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl derartiger Veranstaltungen, insbesondere während der Generaldebatte, und ihre Verteilung über die gesamte Tagung zu optimieren;

19. *bekräftigt* Resolution 57/301 vom 13. März 2003, mit der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass die Generaldebatte ohne Unterbrechung abgehalten wird, und regt an, Tagungen auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Ressourcen künftig in der ersten Jahreshälfte zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Konferenzkalenders und unbeschadet der bestehenden Praxis, im September zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit möglich, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, um Kosten einzusparen, die Umweltbelastung zu verringern und die Verteilung von Dokumenten zu verbessern;

21. *beschließt*, die in Beschluss 68/505 der Generalversammlung vom 1. Oktober 2013 verabschiedete vorläufige Regelung für das Schema des turnusmäßigen Wechsels der Vorsitzenden der Hauptausschüsse für die nächsten fünf Tagungen, von der neunundsechzigsten bis zur dreiundsiebzigsten Tagung, sowie die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse zu bekräftigen;

22. *ersucht* in dieser Hinsicht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Benehmen mit den Regionalgruppen langfristige Regelungen für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen vorhersehbaren, transparenten und fairen Mechanismus einzurichten, und diese Regelungen der Versammlung spätestens auf der zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, Vorschläge zu unterbreiten und ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf die Frage des Abschlusses einer künftigen Regelung zu richten, die auf der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung in Kraft träte, wobei die Anlage zu dieser Resolution eine in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Option enthält;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Verteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse und bei der Besetzung des Amtes des Präsidenten der Generalversammlung eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anzustreben;

24. *unterstreicht*, dass Regel 55 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, die vorsieht, dass das *Journal of the United Nations* während der Tagungen der Versammlung in den Sprachen der Versammlung veröffentlicht wird, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vollständig umgesetzt und eingehalten werden muss;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

25. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 vom 31. Juli 1997, 60/286 vom 8. September 2006, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der dazugehörigen Anlage, und 64/301 vom 13. September 2010, eingedenk der anwendbaren Verfahren in der Geschäftsordnung, namentlich Regel 141, und unter Berücksichtigung der bestehenden einschlägigen Praxis der Versammlung;

26. *erklärt erneut*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterscheidet, und

hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent sein und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

27. *stellt fest*, dass die Auswahl und Ernennung des nächsten Generalsekretärs für 2016 vorgesehen ist, und legt dem Präsidenten der Generalversammlung infolgedessen nahe, unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane, dieses Verfahren gemäß der ihm mit den einschlägigen Resolutionen¹¹⁸ zugewiesenen Rolle aktiv zu unterstützen;

28. *betont* die Notwendigkeit, eine gerechte und faire Verteilung auf der Grundlage der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der geografischen Ausgewogenheit zu gewährleisten und zugleich die höchstmöglichen Anforderungen im Hinblick auf die Ernennung der Leiter der Organisation zu erfüllen;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalversammlung im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁹ empfohlen wird, Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchzuführen;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Auffassungen, die das Büro des Präsidenten der Generalversammlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und seine Beziehung zum Sekretariat mitgeteilt hat¹²⁰, sowie von den in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen, wobei weiter zusätzliche Maßnahmen, soweit durchführbar, untersucht werden, und nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die das Büro des Präsidenten der Versammlung von der Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement erhält;

31. *legt* dem jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung *nahe*, mit der Praxis fortzufahren, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

32. *würdigt* die Initiative, eine Klausurtagung zum Thema der Stärkung der Generalversammlung einzuberufen, auf der die neuen und die scheidenden Präsidenten jeder Tagung der Versammlung zusammenkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Beratungen der am 11. und 12. Juli 2013 abgehaltenen Klausurtagung¹²¹;

33. *regt* einen Austausch zwischen dem designierten Präsidenten der Generalversammlung und dem Rat der Präsidenten *an*, damit die designierten Präsidenten von den Erfahrungen früherer Präsidenten in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse profitieren können und so zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung beigetragen wird;

34. *legt* den designierten Präsidenten *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die ausgewogene geografische Vertretung im Büro des Präsidenten der Generalversammlung respektiert wird;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Quellen der Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten und die Haushaltsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung durch das Sekretariat näher zu erläutern;

36. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung eigenes Sekretariatspersonal zugewiesen wird, das die Aufgabe

¹¹⁸ Resolutionen 51/241, 60/286 und 64/301.

¹¹⁹ A/65/71, Anlage.

¹²⁰ Siehe A/68/951.

¹²¹ A/68/669, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren;

37. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an die Bestimmungen zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen und bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung;

38. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

39. *betont*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von den an den Fonds geleisteten Beiträgen und ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Beiträge an den Fonds zu leisten;

40. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung über die Rolle, das Mandat und die Tätigkeiten des Präsidenten Bericht zu erstatten.

Anlage

Leitlinien für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung

1. Die Zuteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse für die nächste Tagung der Generalversammlung wird, falls ein Wechsel des Vorsitzes oder ein Verzicht auf den Vorsitz beabsichtigt ist, von den betreffenden Regionalgruppen mit der Hilfe und Koordinierung durch den Präsidenten der Versammlung so früh wie möglich vor der Eröffnung dieser Tagung der Versammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedstaaten und Regionalgruppen mögen das folgende Schema für den turnusmäßigen regionalen Wechsel der Vorsitze der Hauptausschüsse erwägen, beginnend mit der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung:

Tagung	Erster Ausschuss	Vierter Ausschuss	Zweiter Ausschuss	Dritter Ausschuss	Fünfter Ausschuss	Sechster Ausschuss
Vierund-siebzigste	Latein-amerikanische und karibische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^{a,b}	Afrikanische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten ^b	Asiatisch-pazifische Staaten ^a	Osteuropäische Staaten
Fünfund-siebzigste	Westeuropäische und andere Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Osteuropäische Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Latein-amerikanische und karibische Staaten ^b
Sechsend-siebzigste	Afrikanische Staaten ^b	Latein-amerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^a	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^a
Siebenund-siebzigste	Asiatisch-pazifische Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Osteuropäische Staaten	Latein-amerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten	Afrikanische Staaten ^a
Achtund-siebzigste	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Latein-amerikanische und karibische Staaten ^a	Westeuropäische und andere Staaten ^b	Afrikanische Staaten ^b	Latein-amerikanische und karibische Staaten ^{a,b}

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Tagung	Erster Ausschuss	Vierter Ausschuss	Zweiter Ausschuss	Dritter Ausschuss	Fünfter Ausschuss	Sechster Ausschuss
Neunundsiebzigste	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Afrikanische Staaten ^a	Latein-amerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten

^a Regionalgruppe, die während der Tagung zwei Vorsitze innehat.

^b Regionalgruppe, die in diesem Ausschuss im Zeitraum von der vierundsiebzigsten bis zur neunundsiebzigsten Tagung zwei Vorsitze innehat.

3. Der Beschluss, den Vorsitz eines Hauptausschusses zu wechseln oder auf den Vorsitz zu verzichten, wird von den betreffenden Regionalgruppen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Generalversammlung gefasst. Dieser Beschluss wirkt sich nicht auf das allgemeine Schema für die Zuteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse unter den Regionalgruppen in aufeinanderfolgenden Tagungen aus.

4. Der Berichterstatter eines Hauptausschusses soll aus der Regionalgruppe gewählt werden, die auf der vorangehenden Tagung den Vorsitz des Ausschusses innehatte.

RESOLUTION 68/308

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 10. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.60 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Indien, Israel, Japan, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Monaco, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

68/308. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika¹²², erklärt wurde und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die malariabezogenen Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/299 vom 16. September 2013 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 60.18 vom 23. Mai 2007 und 64.17 vom 24. Mai 2011, in denen nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung¹²⁴ gefordert wird, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁵,

sowie unter Hinweis auf die von führenden afrikanischen Politikern eingegangene und in der Gemeinsamen afrikanischen Position zur Post-2015-Entwicklungsagenda enthaltene Verpflichtung, der Malaria-Epidemie durch die Gewährleistung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Ge-

¹²² Resolution 55/284.

¹²³ Resolution 65/1.

¹²⁴ Siehe World Health Organization, Dokumente WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1 und WHA64/2011/REC/1.

¹²⁵ Siehe World Health Organization, Dokument WHA61/2008/REC/1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sundheitsversorgung und die Verbesserung der Gesundheitssysteme und der Gesundheitsfinanzierung ein Ende zu setzen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

unter Kenntnisnahme aller von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union angenommenen Erklärungen und Beschlüsse zu Gesundheitsfragen, insbesondere derjenigen, die die Malaria betreffen, namentlich der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die die Verpflichtung enthält, mindestens 15 Prozent der einzelstaatlichen Haushalte dem Gesundheitssektor zuzuweisen, der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde, des von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschlusses, den Zeithorizont für die Forderung von Abuja bis 2015 zu verlängern, damit er mit dem der Millenniums-Entwicklungsziele übereinstimmt, und der Erklärung des vom 12. bis 16. Juli 2013 in Abuja abgehaltenen Sondergipfels der Afrikanischen Union über HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria,

anerkennend, dass sich die Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria an die Spitze weiterer Anstrengungen gesetzt hat, zur Erreichung der für 2015 gesteckten Zielvorgaben beizutragen, und die Mitglieder der Allianz dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in Afrika weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

unter Begrüßung der Einrichtung der Allianz der asiatisch-pazifischen Führer gegen Malaria, anerkennend, dass sie sich an die Spitze der Anstrengungen gesetzt hat, die für 2015 gesteckten Zielvorgaben zu erreichen, und die Mitglieder der Allianz dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in der asiatisch-pazifischen Region weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

Kenntnis nehmend von dem im April 2013 ins Leben gerufenen Aktionsrahmen der Weltgesundheitsorganisation für Notfallmaßnahmen gegen die Artemisininresistenz in der südostasiatischen Subregion des Mekong,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär die Malaria zu einer der höchsten Prioritäten seiner zweiten Amtszeit erhoben hat und entschlossen ist, neue Partnerschaften aufzubauen und bestehende zu verbessern und großflächig hochwirksame Maßnahmen durchzuführen, um die Zahl der Malaria-Todesfälle erheblich zu reduzieren,

in der Erkenntnis, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria¹²⁶ und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden können, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch auftritt,

ferner in der Erkenntnis, dass Interventionsmaßnahmen gegen Malaria sich positiv auf die Gesamtsterblichkeitsrate von Müttern und Kindern auswirken und den afrikanischen Ländern sowie anderen Ländern mit endemisch auftretender Malaria helfen könnten, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5

¹²⁶ A/55/240/Add.1, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

betreffend die Senkung der Kindersterblichkeit beziehungsweise die Verbesserung der Gesundheit von Müttern bis 2015 zu erreichen,

in Anerkennung der Fortschritte, die in Teilen Afrikas dabei erzielt wurden, der hohen Belastung durch Malaria mit politischem Engagement und nachhaltigen nationalen Malariabekämpfungsprogrammen entgegenzuwirken, sowie der Fortschritte, die dabei erzielt werden, die von der Weltgesundheitsversammlung und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria festgelegten Ziele betreffend die Malariabekämpfung bis 2015 zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass die Belastung durch Malaria, obwohl sie in vielen Ländern infolge vermehrter globaler und nationaler Investitionen in die Malariabekämpfung beträchtlich verringert werden konnte und die Malaria in einigen Ländern nahezu beseitigt wurde, in vielen Ländern weiter unannehmbar hoch ist und dass diese Länder im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, rasch die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria verstärken müssen, die sich stark auf Medikamente und Insektizide stützen, deren Nützlichkeit fortwährend dadurch bedroht ist, dass Menschen Resistenzen gegen Anti-Malaria-Wirkstoffe und Mücken Resistenzen gegen Insektizide entwickeln,

sich dessen bewusst, dass die Erfolge der letzten Zeit bei der Prävention und Bekämpfung nicht gesichert sind und nur durch ausreichende und nachhaltige nationale und internationale Investitionen zur umfassenden Finanzierung der weltweiten Anstrengungen zur Malariabekämpfung von Dauer sein können,

in Anbetracht der ernststen Probleme im Zusammenhang mit minderwertigen, gefälschten und nachgeahmten Medikamenten sowie mit Mängeln bei der Malariadiagnose,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Malaria nach wie vor zu Morbidität, Sterblichkeit und Schwächung führt, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben von Abuja und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria wirksam fortgeführt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht¹²⁷ und fordert zur Unterstützung bei der Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *fordert* vermehrte Unterstützung bei der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele betreffend den Kampf zur Beseitigung der Malaria, wie sie in den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niedergelegt sind;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Welt-Malaria-Tag am 25. April zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

4. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, Fragen betreffend die Malaria auch künftig in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen

¹²⁷ A/68/854.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zum Ausbau der Anstrengungen zur Sicherung des politischen Engagements, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

5. *begrüßt* unter Anerkennung der Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdete Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und private Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemisch auftretender Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe und Forschung zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemisch auftretender Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne, insbesondere von Plänen zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungs- und -beseitigungsstrategien, zu denen auch fakten gestützte, kosteneffiziente und kontextgerechte Lösungen im Bereich des Umweltmanagements gehören können, und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

9. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt die auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

10. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, den verbindlichen Abnahmezusagen für Impfstoffe, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung und dem Versuchsprojekt der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung und ihrer Sondergruppe für innovative Gesundheitsfinanzierung;

11. *fordert* die Länder mit endemisch auftretender Malaria *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von

Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika¹²⁶ und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu unterstützen, damit er seinen Finanzbedarf decken kann, und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Malariabehandlungen zu verbessern, darunter zu Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, nach Bedarf einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu Insektiziden für ein langwirkendes Besprühen von Innenwänden zur Malariabekämpfung, und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe¹²⁸, zu berücksichtigen;

14. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kleinkindern und Schwangeren, in den Ländern mit endemisch auftretender Malaria, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich allgemeinen Zugang zu Interventionsmaßnahmen gegen Malaria zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder mit endemisch auftretender Malaria, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale politische Konzepte, operative Pläne und Forschungsvorhaben aufzustellen und/oder auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2015 auszuweiten;

16. *lobt* diejenigen afrikanischen Länder, die die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte¹²⁶ umgesetzt haben, und ermutigt die anderen Länder, dies ebenfalls zu tun;

17. *fordert* die Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren, und sieht mit Interesse der raschen Fertigstellung der zweiten Ausgabe des Globalen Malaria-Aktionsplans entgegen;

18. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Auftreten von Arzneimittel- und Insektizidresistenzen in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner den Globalen Plan zur Eindämmung der Artemisininresistenz und den Globalen Plan für den Umgang mit Insektizidresistenzen bei Malariaüberträgern umzusetzen und die Systeme zur Überwachung und Bewertung wechselnder Muster von Arzneimittel- und Insektizidresistenz zu stärken und anzuwenden, *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien für den Umgang mit Insektizidresistenzen zu unterstützen und die Unterstützung für die Länder auf internationaler Ebene zu koordinieren, um sicherzustellen, dass Prüfungen auf Arzneimittelwirksamkeit und Insektizidresistenzen voll funktionsfähig sind, um den Einsatz von Kombinationstherapien und Insektiziden auf Artemisininbasis zu verbessern, und betont, dass die erhobenen Daten für die

¹²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

weitere Erforschung und Entwicklung sicherer und wirksamer Therapien und Instrumente zur Vektorbekämpfung genutzt werden sollen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vermarktung und Anwendung oraler Monotherapien auf Artemisininbasis zu verbieten und sie durch orale Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um in öffentlichen wie in privaten Einrichtungen Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen;

20. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kosteneffizienter Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere, wirksame und hochwertige Therapien, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten¹²⁹, durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Malariamedikamente und ihrer Kombinationen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die darauf gerichtet sind, Forschung zu betreiben, um die derzeitigen Instrumente zu optimieren und neue, sichere und erschwingliche malariarelevante Medikamente, Produkte und Technologien, wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten, zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, zu entwickeln und zu prüfen und Möglichkeiten der Integration zu erproben, mit denen sich die Wirksamkeit steigern und das Auftreten von Resistenzen verzögern lässt;

22. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler politischer Konzepte und Rechtsrahmen, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria beitragen können;

23. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere um den Zugang zu Medikamenten für alle und die Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu fördern, und fordert die breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens;

24. *erkennt an*, wie wichtig im Kampf gegen die Malaria die Globale Strategie und der Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum sind, die von der Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 angenommen wurden¹²⁵;

25. *fordert* die Länder mit endemisch auftretender Malaria, die Entwicklungspartner und die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur Gebrauchsdauer dauerhaft imprägnierter Moskitonetze den rechtzeitigen Austausch solcher Netze zu unterstützen, um das Risiko eines Wiedererstarkens der Malaria und eine Umkehr der bisherigen Fortschritte zu verhindern;

¹²⁹ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um in Ländern, in denen die Falciparum-Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, den Zugang der infektionsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erschwinglichen, wirksamen und sicheren Produkten und Behandlungen zu erweitern, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, darunter das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze, einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, ausreichende Diagnoseeinrichtungen, intermittierende Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem zur entsprechenden Finanzierung und Ausweitung der Artemisininproduktion und -beschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

27. *erkennt* die Wirkung der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria *an* und begrüßt die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

28. *ermutigt* die Hersteller dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder mit endemischer Malaria bei der Einrichtung von Fabriken zur Ausweitung der Produktion dauerhaft imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Länder mit endemisch auftretender Malaria, *auf*, sich im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffend den Einsatz von DDT umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze und Fallmanagement, die intermittierende Prophylaxe für Schwangere, Kinder unter fünf Jahren und Säuglinge und die Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sowie die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung des langwirkenden Besprühens von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

30. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemisch auftretender Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt werden und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

31. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

32. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig eine multisektorale Strategie ist, um die weltweiten Bekämpfungsmaßnahmen voranzubringen, bittet die Länder mit endemisch auftretender Malaria, die Annahme und Durchführung des von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entwickelten Rahmens für ein multisektorales Vorgehen gegen Malaria zu erwägen, und spricht sich für eine regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen aus, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

33. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Malariaüberwachung und die Datenqualität in allen Regionen, in denen die Malaria endemisch ist, verbessert werden müssen, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Finanzmittel gezielt für die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen bereitzustellen und wirksam auf Krankheitsausbrüche zu reagieren;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Mechanismen für die Koordinierung der technischen Hilfe auf Landesebene zu stärken, um die besten Ansätze zur Anwendung

der technischen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation abzustimmen, und Unterstützung für die gemeinsame Nutzung und Analyse bewährter Verfahren zu mobilisieren, um dringende programmatische Herausforderungen anzugehen, die Überwachung und Evaluierung zu verbessern und eine regelmäßige Finanzplanung und Mängelanalyse durchzuführen;

35. *regt* zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und Erkenntnissen in Bezug auf die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria zwischen den Regionen *an*, namentlich zwischen der afrikanischen, der asiatisch-pazifischen und der lateinamerikanischen Region;

36. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme, der nationalen Arzneimittelpolitik und der nationalen Arzneimittelregulierungsbehörden zu unterstützen, den Handel mit gefälschten und minderwertigen Malariamedikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariebezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, etwa der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und dem Aktionsprogramm von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen Dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde¹³⁰, übereinstimmen;

38. *ist sich dessen bewusst*, dass es über 2015 hinaus des politischen Engagements und finanzieller Unterstützung bedarf, um das im Kampf gegen die Malaria Erreichte dauerhaft zu sichern und darauf aufzubauen und durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria die entsprechenden internationalen Zielvorgaben zu verwirklichen und so der Epidemie ein Ende zu setzen, und anerkennt gleichzeitig die bislang erzielten bemerkenswerten Fortschritte bei der Malariabekämpfung;

39. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

RESOLUTION 68/309

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 10. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.61 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/309. Bericht der gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 enthaltene Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, in dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihre Entschlossenheit bekundeten, einen alle einbe-

¹³⁰ A/63/539, Anlage.

ziehenden, allen Interessenträgern offenstehenden und transparenten zwischenstaatlichen Prozess zur Formulierung globaler Ziele der nachhaltigen Entwicklung einzurichten, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Abschluss der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und begrüßt ihren Bericht¹³¹;

2. *beschließt*, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und erkennt gleichzeitig an, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden.

RESOLUTION 68/310

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 15. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/310. Vier eintägige strukturierte Dialoge über mögliche Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der am 29. und 30. April, 4. Juni und 23. Juli 2014 im Einklang mit Resolution 68/210 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013 abgehaltenen vier strukturierten Dialoge über mögliche Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erstellten Zusammenfassung der Erörterungen und Empfehlungen, die aus den vier eintägigen strukturierten Dialogen zur Behandlung möglicher Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung sauberer und umweltverträglicher Technologien, die während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung abgehalten wurden, hervorgegangen sind,

in Anbetracht der während der Dialoge von den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern sowie den Sachverständigen und Podiumsmitgliedern geäußerten Auffassungen und ihrer aktiven Beteiligung an den Dialogen,

1. *ersucht* den Präsidenten der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, auf der Grundlage der oben genannten vom Präsidenten der achtundsechzigsten Tagung erstellten Empfehlungen weitere Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, während der neunundsechzigsten Tagung zu einem abschließenden Ergebnis im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda zu gelangen;

2. *bittet* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung seines Syntheseberichts die Empfehlungen zu berücksichtigen, die aus den strukturierten Dialogen über mögliche Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien hervorgegangen und in der Zusammenfassung des Präsidenten der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung enthalten sind.

¹³¹ A/68/970 und Corr.1. Die von Mitgliedstaaten angebrachten Vorbehalte zu dem Bericht sind in dessen Abschnitt III Ziffer 13 vermerkt.